

Provinzial-Gesetze,

dritte Sammlung.

Churfürstliche, Westphälische und
Recklinghausen'sche Landes-
Verordnungen.

S a m m l u n g
der
Gesetze und Verordnungen,

welche in dem vormaligen
E h u r f ü r s t e n t h u m C ö l n
(im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen
und im Bisthe Recklinghausen)

über
Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung
und Rechtspflege ergangen sind,

vom
Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preussischen
Regierungen im Jahre 1816.

Im Auftrage des königlich Preussischen hohen Staats-Ministeriums
zusammengetragen und herausgegeben von

J. J. Scotti,
königlich preussischer Regierungs-Sekretär.

Erste Abtheilung,
enthält die Gesetzgebung für den gesammten E h u r - Staat Cöln bis zu
seiner gänzlichen Auflösung am Ende d. J. 1802.

Zweiter Theil,
vom Jahre 1730 bis zum Jahre 1802, und von Nr. 401 bis Nr. 1058,
nebst Sachverzeichnis.

Düsseldorf, 1830.
Gedruckt bei Joseph Wolf.

401. Bonn den 12. August 1730.

Clement August, Erzb. u. Chrstf.

Begräbnis-Ordnung für die Residenz-Stadt Bonn, wodurch zur Verminderung der Beerdigungs-Kosten festgesetzt wird, wie es künftig: mit der Aufzählung der Trauer und der Einladung zum Begräbnisse, mit dem Grabgeläute, mit den Leichenträgern und Begleitern, mit der Anordnung und Zahlung der Gruften und Gräber in den Kirchen und auf den Kirchhöfen, mit den kirchlichen Ceremonien und deren Kosten, so wie mit den Preisen der Todtenlaken gehalten werden soll. (Conf. hft. Ed. Saml. Bd. II. S. 124.)

402. Bonn den 9. October 1730.

Clement August, Erzb. u. Chrstf.

Den erztziftrheinischen Lokalbeamten wird befohlen, die sofortige Reparatur der Wege nach Anweisung eines angeordneten churfürstlichen Wege-Ausschere zu bewirken. (Conf. hft. Ed. Saml. Bd. II. S. 98.)

403. Bonn den 10. November 1730.

Churfürstl. Statthalter.

Publikation eines kaiserlichen zu Wien am 27. März d. J. erlassenen und in den churfürstlichen Landen genau zu beachtenden Mandates, wodurch, bei den stattfindenden Kriegsrüstungen der europäischen Mächte, in den sämtlichen

lichen Reichslanden die fremden Kriegswerbungen und der Eintritt in fremde Kriegsdienste, so wie die Aufkaufung und Ausführung der Pferde und anderer Kriegsbedürfnisse streng verboten werden.

Bemerk. Unterm 8. October 1733 ist ein gleichmässiges kaiserliches Reichs-Edict d. d. Wien den 1. Septb. ej. a. publicirt worden.

404. Bonn den 17. Februar 1731.

Clement August, Erz b. u. Ehrst.

Während der Fastenzeit darf keine Tanzmusik in den öffentlichen Wirthshäusern gehalten werden, und sollen die Lokalbehörden im rheinischen Erzstifte die hiergegen contravenirenden Wirthe und Theilnehmer bei den Brächtenverschönden zur Bestrafung anmelden.

405. Bonn den 10. März 1731.

Clement August, Erz b. u. Ehrst.

Den bei den churfürstl. Disasterien angeordneten Procuratoren bleibt das Degentragen außer ihren Dienstverrichtungen gestattet, wird aber während der Festern verboten. (Conf. chf. Ed. Saml. B. I. S. 512.)

Bemerk. Erneuert am 13. Dez. 1735. (f. I. c.)

406. Bonn den 12. November 1731.

Clement August, Erz b. u. Ehrst.

Diejenigen gerichtlichen Insinuationen, welche von den churfürstl. Kanzlei-Boten vollzogen werden müssen, und jene, welche von den Procuratoren selbst, keinen Falls aber fernerhin von deren Schreibern, bewirkt werden können, werden bezeichnet. (Conf. chf. Ed. Saml. B. I. S. 513.)

Bemerk. Erneuert am 11. März 1738. (f. I. c.)

407. Bonn den 1. Februar 1732.

Churfürstl. Statthalter.

Wegen Annäherung der in Frankreich herrschenden Pferde- und Hornvieh-Seuche in Form einer Zungen-Fäule, werden desfalls erprobte Präservativ- und Heilmittel bekannt gemacht und deren Anwendung empfohlen.

Bemerk. Unterm 15. Febr. 1745 ist wegen der in clevischen und meursischen Nachbarlande herrschenden Hornviehseuche die Einführung ins Erzstift des von dort kommenden Viehes verboten, und sind auch Präservativ- und Heilmittel bekannt gemacht worden. Am 7. Oct. 1750 ist, zur Verhütung des Eindringens und der Verbreitung der Vieh-Seuche, verordnet worden, daß nur mit Gesundheitspässen begleitetes Vieh eingeführt werden oder transitiren dürfe, daß in inficirten Orten das gesunde Vieh vom kranken streng getrennt, und die Dörfer, Ortschaften und Höfe gesperrt, auch alle daselbst befindliche Hunde festgelegt werden müssen; daß, beim Ausbruch der Seuche, auf den Weiden das erkrankte Vieh auf isolirenden Wegen weggebracht und die größte Vorsicht angewandt werden müsse, damit durch diese Wegschaffung sowohl, als durch die Wälder und durch Anwendung der Futter-Reste des kranken Viehes das Gesunde nicht angesteckt, auch durch Aufnahme von durchs Land getrieben werdendem Vieh in die Wirthshaus-Ställe die Seuche nicht verbreitet werde und endlich, daß das an der Seuche gefallene Vieh unabgeledert vergraben werden müsse.

Die späterhin bei gleichen Veranlassungen ergangenen Verordnungen, welche nichts Bemerkenswerthes andeuten, sind in diese Sammlung nicht aufgenommen worden.

408. Arnberg den 4. März 1732.

Landdrost u. Räte (unter churfürstl. Titulatur).

Unter Bekanntmachung der gegen die herrschende Vieh-Seuche anzuwendenden Heil- und Präservativ-Mittel, werden die westphälischen Lokal-Behörden angewiesen, des

ren Anwendung möglichst zu befördern und zugleich ermächtigt, denselben Unterthanen, welche die Anschaffung der Medicamenten aus eigenem Vermögen nicht bestreiten könnten, dieselben aus Amts-, Stadt- oder Freiheits-Mitteln anschaffen zu lassen.

409. Bonn den 10. Juni 1732.

Churfürstl. Statthalter.

Zum Versuch gütlicher Schlichtung der, zwischen der erztzisterheinschen Ritterschaft und den nicht ritterbürtigen Besitzern von adelichen und Ritter-Gütern, wegen der Ritter-Simplen obwaltenden Differenzen, werden alle Theilte abgefordert, selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte am 19. Juli c. a. zu Köln vor Churfürstlichen Commissarien zu erscheinen.

410. Bonn den 22. October 1732.

Element August, Erz b. u. Chrffl.

Bei den im rheinischen Erzstifte unter dem Vorwande des Bettelns stattfindenden Vistualien-Erpressungen u. a. groben Verbrechen, soll den wirklichen Armen das Betteln nur an den Häusern und am Tage, und außer ihrem Wohnorte nur auf den Grund amtlicher Bettelscheine ferner erlaubt, die arbeitsfähigen inländischen Bettler aber zur Arbeit angehalten werden. — Die gegen fremde und starke Bettler, Vagabunden, haussfrende nicht concessionierte Krämer, Kesselflicker, Gauckler u. a. Gesindel erlassenen Strafbestimmungen werden erneuert und in Beziehung auf schriftliche Brandbedrohungen und nächtliches Herumschleichen in der Nähe der Dörfer und Höfe geschärft. Bei den, durch das requirirte Militair oder die aufgebotenen Schützen, wiederholt vorzunehmenden Vistationen, soll auch die sich widersprechenden oder entfliehenden Vagabunden ohne Scheu Feuer gegeben werden. (Conf. d. d. Ed. Saml. Bd. II. S. 68.)

411. Bonn den 2. März 1733.

Element August, Erz b. u. Chrffl.

Die Gerichtsprotokolle müssen künftig, unter Trennung der Hoheits- und Prozeß-Sachen von den Privat-

Vertrags-, Pfand-, Schuld-, u. c. Angelegenheiten, regelmäßig in zwei besondere Bücher reinschriftlich eingetragen, und diese alljährlich vor der ersten Gerichtssitzung vom Gerichtschreiber zur Scheffen-Kiste oder Repostur abgeliefert werden; die Erfüllung dieser Vorschrift soll binnen 4 Monaten für die Vergangenheit nachgeholt, und jede fernere Unterlassung mit Suspension des säumigen Gerichtschreibers bestraft werden. (Conf. d. d. Ed. Saml. B. I. S. 654.)

412. Arnberg den 26. April 1733.

Landdrost u. Räte (unter Churfürstl. Titulatur).

Die bei den Lokal-Gerichten in Westphalen zu protokollierenden Verhandlungen und Bescheide müssen, bei Vermeidung willkürlicher Strafe, in ein jährlich zu erneuerndes, gebundenes Buch eingetragen und auch die Gerichts-Akten gehörig foliirt werden.

413. Bonn den 27. April 1733.

Element August, Erz b. u. Chrffl.

Für die Erhebung der landesherrlichen Landzollgefälle im rhein. Erzstifte wird, nach stattgefundener Revision der alten Zoll-Rollen, der nachfolgende Tarif publicirt.

	fl.	Alb.	hl.
Von einem Fuder rheinischen Weins . . .	4	8	—
" einer Ahnen Dels u. Honig nach abvenant			
" einem Fuder Franken Weins . . .	5	—	—
Die Ahne nach abvenant			
Deßgleichen die Ahne Esig			
Von einer Pfeiffen Spanischen Weins . . .	2	8	—
" einer Ahnen Brandtweins	1	8	—
" Wollen, Kupffer, Stahl, Ketten, Häuten, Fellen, von jedem Pferdts Last . .	—	12	—
" Rauhen Fellen von jedem Pferdtslast . .	—	6	—
" Englischen und dergleichen gütern von Pferdtslast	5	8	—
" Packladen, Einländischen und anderen gemeinen Lächeren von Pferdtslast . .	1	10	—

	Fl.	Alb.	St.
Von Decken oder Scharken von Pferdtslast .	1	10	—
" Größgrünen, Boratten, Strümpf, Nisse- fischen, Balenzener, Leydischen und der- gleichen Waaren von eines Pferds oder Eselstragt .	1	10	—
" allerhand Seidenwerck, Sammerichs Kei- want und dergleichen vom Pferdts oder Eselstragt .	3	—	—
" einer Karrich dergleichen Waaren . . .	9	3	—
" Butter, Käß, Schmalz, Speck, saltz, Haring, Bucking, Bollig, Meyharing, Rheinsisch, Lompisch, Ungel und schollen von Pferdtslast	—	16	—
" Stockfischen von Pferdtslast	—	19	6
" Hopf, Feigen, Rosinen, Corinten, von jedem Pferd	—	13	—
" Rohe vom Pferdtslast	—	6	—
" Wey, Zinn, Eyendraet von Pferdtslast .	—	13	—
" Stachl von jedem Pferd	—	15	—
" War, Meth, Bier, von der Ahmen . . .	—	3	—
" Vott- und Weyd-Esch von jedem Pferd .	—	13	—
" Hundert Stein Flachs	1	8	—
" einem Sack Hauff	—	16	—
" einem Malder Weizen	—	3	—
" einem Malder Erbsen	—	2	—
" einem Malder Roggen	—	2	—
" einem Malder Gersten	—	1	6
" einem Malder Haabern	—	—	10
" einem Malder Spelken	—	—	10
" Vott- und Pfeiffen-Erd von jedem Pferdts- last	—	5	—
" Kammern und dergleichen Erden-Geschier von jedem Pferdtslast	—	8	—
" Steinen und Hölzen Kohlen von jedem Pferdt	—	4	—
" Leyen und Ziegelstein vom Pferd . . .	—	4	—
" einem Malder Kalts	—	1	—
" geschnitzten Bethladen, Kisten, Kresen- ren, stühlen und dergleichen Holzwerck von jeder Pferdtslast	—	8	—
" Trudenen Gütern, als Nacher Waaren, Mädel, Feursteinen und dergleichen von jedem Pferd	—	6	—

	Fl.	Alb.	St.
Von Kerberenen, Federen, Fleisch, Seiff, Larr, Trahn, Pech, Harz von jedem Pferdslast	—	8	—
" einem Müllenstein	2	12	—
" einem Grabstein	—	19	6
" Schleiffstein vom Stuck	—	8	—
" einem Koppel Pferd	—	16	—
" einem Füllen oder Mutter-Pferd . . .	—	8	—
" einer Tonnen Salmei oder Nägelfaß . .	—	8	—
" einer Tonnen Schless	—	2	—
" einer Brennbüde jeder Ahme	—	3	—
" einem fetten Ochsen	—	6	—
" einem mageren Ochsen	—	3	—
" einer Kuhe	—	3	—
" einem Wasel Hündt	—	2	—
" einem Kalb	—	—	4
" einem fetten Schwein	—	3	—
" einem mageren Schwein	—	1	4
" einem fetten Hammel	—	—	10
" einem Wasel Schaaf	—	—	8
" einem Lamb	—	—	5
" einem dennenem Vort	—	—	3
" Eichen und dergleichen Vorten von Pferdslast	—	6	—
" Kluppelholz vom Viertel	—	12	—
" einem Viertel Spelderholz	—	10	—
" einem hundert Schanken	—	8	—
" einem tausend gleich kleiner Müllemer schäncker	—	4	—
" eines Pferdtslast Reißer	—	6	—
" einem hundert Scheußbänd oder Korb- weiden	—	9	—
" Ströhebüschen oder scheußstroh von Pferdslast	—	3	—
" Heu vom Pferdtslast	—	4	—
" einem Faß Hiedt oder Felsen 2 Ahmen ungefehr haltend	1	8	6
" Pappier eines Pferdtslast	—	9	—
" Allerhand kleiner Krämerey von Seiden, Lint, Messern, Spiegeln, auch Geträut, Specereyen, Saamen und dergleichen, von einem Pferde oder Efelsstragt . .	—	19	6

	Fl.	Mb.	Sl.
Von gebleicht Garn und Lint, Item Bethzie-			
chen von Pferdeſtaf	4	—	—
" ungebleicht Garn, gemeinen Leinwandt			
von Pferdeſtaf	2	—	—
" Fiſchen die wagen 21 Pfund	—	2	—
" äpfeln, Birren, Baum-Rüſſen vom			
Malder	—	1	—
" einem Saß Sappis, Murren, Rüben	—	—	8
" einem Korb oder Summern Kierßen	—	—	6
" einem Saß oder Malder Caſtanien	—	1	4
" einem Saß oder Malder Haſel oder			
Lammischen Rüſſen	—	1	—
" einem hundert Citronen oder Dranien			
äpfels	—	—	10
" ein hundert Handt-Rohr	—	19	6
" ein hundert Ruckquetten	1	15	—
" ein hundert doppel Hacken	2	6	—
" Ruckungen von Pferdeſtaf	1	8	—
" einem Gendner Pulver	—	9	—
" einem Gendner Luntten	—	9	—
" einem Gendner Schwebel	—	19	6
" Meſſeren und Schwerdtklingen, Helle-			
barden, Partefanen, Schehren, Schloß-			
ſer und dergleichen von Pferdeſtaf	4	—	—
" geringer quantität nach advenant Sen-			
ſen, Eichlen Crummen, von Pferdeſ-			
taf	2	—	—
" eines Juden Verſohn, ſo nit befreiet	—	5	4

Wann auch Waaren auff Eſelen geführt, ſol
jederzeit von den Zöllneren ſo viel Waa-
ren als drey Eſelen tragen vor ein
Pferdeſtaf zum Zoll genommen werden.

414. Bonn den 22. Juli 1733.

Element Auguſt, Erz b. u. Chriſt.

Das kaiſerliche Amortisations-Edikt vom 22. Febr. 1729 ſoll auch im Erzbiſchofthum Bonn, jedoch mit der Einſchränkung, zur Anwendung kommen, daß den einen Statum-Patrias wirklich mit abgebenden Geiſtlichen (das Domkapitel) unbedingt, und den übrigen Stiftern, Ab-

ſtern und geiſtlichen Gemeinheiten mit ſpezielltem Landes-
herrlichem Conſens, der Erwerb von Immobilien geſtattet
bleiben ſoll. (Conf. kſ. Ed. Saml. B. II. S. 25.)

415. München den 5. Auguſt 1733.

Element Auguſt, Erz b. u. Chriſt.

Wegen des in der Graffſchaft Mark ergangenen Ein-
fuhrverbotes des fremden Salzes wird, zur Beförderung
der inländiſchen Salinen im Herzogthum Weſtphalen, die
Einfuhr und der Gebrauch des märkiſchen zu Brochhaus-
ſen und Saßtrop gekochten Salzes — bei Strafe der
Confiskation des Salzes und der Transportmittel und
reſp. bei Geſch. und Reibes, Strafe — um ſo mehr ver-
boten, als die Erbsälzer zu Werl ſich verpflichtet haben,
beſſeres Salz als das märkiſche zu gleichem Preiſe zu
liefern.

Bemerk. Unterm 20. Oct. 1751, 20. Juni 1752 und
5. Dez. 1769 iſt, wegen der in den Nachbarlanden
geſchehenden Ausdehnung der dortigen Salzfabrika-
tion, und wegen des daſelbſt erneuerten Verbotes des
fremden Salzes, der Inhalt der obigen Verordnung
wiederholt publicirt worden.

Am 7. Octbr. 1775 iſt auf den Antrag der weſt-
phäliſchen Landſtände die Einfuhr des Saffendorfer
Salzes ins Herzogthum Weſtphalen bis auf weitere
Verordnung erlaubt worden, weil die Erbsälzer zu
Weſterfotten ihrem Verſprechen nicht nachgekommen
ſind: gleichgutes Salz zu demſelben Preiſe in hin-
länglichen von ihnen zu errichtenden Depots liefern
zu wollen.

416. Bonn den 30. September 1733.

Churfürſt. Statthalter.

Publikation eines kaiſerlichen die Pferde-Ausfuhrung
aus den Reichs-Landen verbiethenden Mandates d. d.
Wien den 26. Juli 1733.

Bemerk. Unterm 8. Oct. ej. a. iſt eine kaiſerliche
zu Wien am 1. Septbr. erlaſſene Verordnung publi-

zirt worden, wodurch, bei dem zu besorgenden Reichs-Kriege, die Auffassung und Ausführung der Pferde, des Viehes, der Lebensmittel, Fourage u. a. Kriegsbedürfnisse in den Reichsständen verboten wird.

417. Bonn den 5. October 1733.

Churfürstl. Statthalter.

Von den Revisions- und Appellations-Verhandlungen beim churfürstlichen Hofrathe dürfen die dazu exhibirten Acten der frühern Instanz, ohne besondere Erlaubniß, nicht getrennt und den Partheien zurückgegeben werden. (Conf. dft. Ed. Saml. B. I. S. 512.)

Bemerk. Unterm 3. März 1777 ist die vorstehende Bestimmung auch auf alle andere erzstift- rheinische Appellations-Gerichte angewendet worden.

418. Arnberg den 8. October 1733.

Landdrost u. Räte (unter churfürstl. Titulatur).

Bei den obwaltenden Zeitumständen sollen im Herzogthum Westphalen die Mauern der Städte ausgebeßert und die schadhaften Stellen wenigstens mit Pallisaden befestiget, auch die Schlagbäume und sonstigen Wehren auf dem Lande in guten Stand gesetzt werden; außerdem müssen die Bürger in den Städten und Freiheiten, so wie die Unterthanen auf dem platten Lande zur Anschaffung von Gewehr, Pulver und Blei angehalten, und alle streitbaren Männer aufgezeichnet werden, um sie durch den Landhauptmann bevorsiehend mustern zu lassen.

419. München den 21. October 1733.

Element August, Erzb. u. Chrstf.

Die erzstift- rheinischen Lokalbehörden müssen den auf Werbung ausgesandten churfürstl. Offizieren über die von Letztern ihnen präsentirt werdenden Angeworbene, welche nicht über 40 Jahr alt und nicht unter 5½ Fuß groß seyn

sollen, die gehörigen Affentirungs-Certifikate in glaubhafter Form ausfertigen.

420. München den 3. Dezember 1733.

Element August, Erzb. u. Chrstf.

Da aus dem am 6. Septbr. 1721 und 3. Juni d. J. wiederholt eingeforderten und vielfach erlangten Original-Ausfertigungen über verliehene Anwartschaften und Adjunktionen auf Lehen, auf geistliche, civil- und militairische Aemter und Anstellungen, so wie auf Hof-Chargen, sich ergeben hat, daß die wenigsten davon durch die dazu verordneten Kanzleien ertheilet, vielmehr zum größten Theil erschlichen, daß auf dasselbige Amt u. oft mehrere Individuen gleichzeitig angewiesen, und daß dergleichen Gnadenverleihungen auf dem Wege der Simonie und Geldbestechung erworben oder wohl gar verschafft worden sind —, so wird ein jeder Besitzer einer dergleichen seit 1721 erhaltenen Anwartschaft und eines auf den Grund derselben erlangten Amtes aufgefordert, über die Art der Erlangung der Ersteren ganz ausführliche und gewissenhafte Auskunft zu geben, um desfallige Untersuchung und Bestrafung verhängen zu können. Die dieser Aufforderung entsprechenden Betheiligten, sollen in ihren Anwartschaften und erlangten Aemtern u. bestätigt, die Renitenten aber derselben verlustig erklärt werden.

421. Arnberg den 24. Dezember 1733.

Landdrost u. Räte (unter churfürstl. Titulatur).

Unter Bezugnahme der frühern Verbote fremder Kriegswerbungen wird es den westphälischen Unterthanen, bei Strafe der Confiskation ihrer Güter, untersagt, während der für die churfürstlichen Truppen geschehenden Werbung, in auswärtige Kriegsdienste zu treten.

422. Bonn den 26. Februar 1734.

Churfürstl. Statthalter.

Bei den Werbungen zu den churfürstl. Truppen dürfen keine erzstiftliche Unterthanen gegen ihren Willen zur

Ausnahme der Kriegsdienste gezwungen, dagegen aber auch die zu denselben freiwillig sich Melodenden auf keine Weise davon abgehalten werden, und sollen die Lokalbehörden auf die Erfüllung dieser Vorschrift wachen.

423. Bonn den 5. Juli 1734.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

In anhängigen Rechtsstreitigkeiten dürfen an den Landesherrn oder an die churfürstliche Konferenz keine Bittschriften eingereicht werden, welche nicht von dem in der Rechtssache bedienten legalen Procurator, oder von einem bewährten Advokaten unterzeichnet sind. Die dieses nicht beachtenden Supplikanten sollen mit Nichtberücksichtigung ihres Gesuches und ausserdem noch empfindlich bestraft werden.

Bemerk. Unterm 10. März 1744 ist den Supplikanten gestattet worden, ihre selbst verfaßten Schriften auch selbst und allein zu unterzeichnen, bei den von Andern abgefaßten Schriftsätzen muß aber nebst dem Bittsteller auch der Verfasser unterzeichnen.

424. Bonn den 26. November 1734.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Damit, bei den wider Verhoffen länger anhaltenden Kriegszeiten, im rheinischen Erzstift kein Fruchtmangel entstehe, wird der Verkauf der Früchte an Ausländer bei Confiskationsstrafe verboten, jedoch erlaubt, daß die Eigenthümer ihre Fruchtvorräthe, nach vorheriger Deklaration derselben bei den Lokalbehörden, in die Stadt Köln zu Markt bringen dürfen.

Bemerk. Unterm 14. Juli 1739 ist das, die Fruchttheuerung vernehmende, Kornbrantweinbrennen im Allgemeinen verboten worden, jedoch ohne Beeinträchtigung des ferner erlaubten Brantweinbrennens aus Obst, Hlieder- und Wachholder-Beeren. Die spätern gleichartigen, wegen Fruchttheuerung und zu befahrenden Mangels, erlassenen Verordnungen sind in sofern sie nichts Bemerkenswerthes andeuten, in diese Sammlung nicht aufgenommen worden.

425. Bonn den 1. März 1735.

Churfürstl. Statthalter.

Bei dem stattfindenden Einschleichen fremder Kriegs-Partheien ins rheinische Erzstift, welche ohne Vorzeigung gehöriger Pässe sich eigenmächtig einquartieren und ohne etappenmäßige Zahlung der Verpflegung und des requirirten Vorpanns abziehen, wird es den Lokalbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen ferner nicht zu dulden, und diese so wie die mit Pässen versehenen jedoch ohne Zahlung der Verpflegung und des Vorpanns abziehenden Partheien, und endlich auch andere Räuber-Rotten sofort der nächsten Garnison zu denunciren.

426. Arnberg den 1. August 1735.

Landdrost u. Räte (unter churfürstl. Titulatur).

Die Magistrate und Gerichts-Inhaber im Herzogthum Westphalen, welchen die Criminal-Jurisdiction hienkömlich zustehet, müssen die von ihnen gefällten Criminal-Urtheile nebst Entscheidungsgründen an Landdrost und Räte zur Einsicht und Eröffnung fernerer Erklärung einsenden, vor deren Eintreffen, bei Vermeidung willkürlicher Strafe, nicht zur Execution geschritten werden darf.

Bemerk. Unterm 20. Octbr. 1792 ist gleichmäßig die überflüssige Conscriptio der Akten verboten, und die Einsendung der Criminal-Akten in Original, welche für jeden einzelnen Fall abgesondert werden müssen, befohlen worden.

427. Bonn den 8. Januar 1736.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Bei dem Ausbruch der kaiserlichen u. a. Kriegsvölker aus den Winter-Quartieren soll denselben in den Marschquartieren, mit Abweisung aller übrigen Anforderungen, nur die Natural-Verpflegung, welche in Hausmanns-Kost und Trank für den Mann und in 1 Bierrel Hafer und 10 Pfd. Heu für jedes Pferd bestehet, gegen etappenmäßige Zahlung gereicht werden.

428. Bonn den 28. April 1736.

Clement August, Erz b. u. Chrfft.

Bei stattfindenden Personal-Streitigkeiten, Schlägereien u. zwischen Militair- und Civil-Personen, soll gegen Letztere nicht sofort von Seiten der Militairbehörde mit Arrest, Untersuchung und Strafe verfahren werden, sondern muß Erstes von der Civil- und Militair-Gewalt gemeinschaftlich bewerkstelligt und der Schuldigbesundene seiner gewöhnlichen Obrigkeit zur Bestrafung überwiesen werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 464.)

Bemerk. Die obige Verordnung ist am 16. Mai 1736 dahin deklariert worden, daß dadurch den Militair-Wachen und Patrouillen die Befugniß nicht genommen seyn soll, die in flagranti betroffenen Verbrecher oder Excedenten vom Civilstande zu verhaften und der Civil-Obrigkeit sofort anzumelden und zu überweisen. (f. l. c.)

429. Augustenburg den 5. Mai 1736.

Clement August, Erz b. u. Chrfft.

Einführung einer sogenannten Thor-Sperre in der Residenz-Stadt Bonn, und Festsetzung derjenigen Gebühren, welche, nach der abendlichen Schließung der Stadt-Thore bis um Mitternacht und von Morgens 3 Uhr an bis zur gewöhnlichen Öffnung der Stadt-Thore, von den Einlaß begehrenden Personen und Fuhrwerken zu erheben sind.

Bemerk. Unterm 8. April 1753 und 25. Mai 1762 sind neue Sperr-Ordnungen für die Stadt Bonn publizirt worden.

430. Bonn den 19. Juni 1736.

Clement August, Erz b. u. Chrfft.

Gerichtliche Insinuationen im rheinischen Erzstifte sollen nur für gültig und verbindend erachtet werden, wenn sie vorschriftsmäßig von denen dazu angeordneten Hofkanzlei-, Gerichts- und Amts-Noten, oder von einem

Notar mit Zuziehung zweier Zeugen, geschehen sind; alle andere, seither mißbräuchlich eingeschlichene, Insinuations-Arten sollen fernerhin von den Gerichten für nichtig gehalten werden. (Conf. dft. Ed. Saml. B. I. S. 664.)

431. Bonn den 6. Juli 1736.

Clement August, Erz b. u. Chrfft.

Unter Aufhebung aller früher erlassenen der gegenwärtigen Bestimmung entgegenstehenden General- und Spezial-Verordnungen, wird festgesetzt, daß dem kurfürstlichen Hofrathe, als der herkömmlichen allgemeinen erzstiftischen Lehn-Kammer und Kanzlei, die Cognition über alle Lehen-Angelegenheiten im rheinischen Erzstifte und im Herzogthum Westphalen ohne Ausnahme zustehen soll. (Conf. dft. Ed. Saml. B. I. S. 675.)

432. Bonn den 6. October 1736.

Clement August, Erz b. u. Chrfft.

Die Vorschrift, daß im rheinischen Erzstifte die inkändischen Armen sich durch äußerlich von ihnen zu tragende Bettelzeichen auszeichnen, und sich innerhalb ihres Stadt-, Amts- oder Herrschafts-Bezirks halten müssen, wird — nebst den frühern Straf- und Polizei-Bestimmungen, rücksichtlich des landstreicherschen Gesindels — erneuert und es wird u. a. verordnet, daß alle männliche und weibliche Vagabunden und starke Bettler verhaftet, nach summarischer losaengerichtlicher Untersuchung sofort in das zu Kayserwerth errichtete Stockhaus zur Zwangsarbeit abgeführt, und die desfallsigen Verhaftungsprotokolle zur Bestimmung der Correctionszeit an die kurfürstl. Hofkanzlei eingesandt werden sollen u. (Conf. dft. Ed. Saml. B. II. S. 73.)

433. Bonn den 29. Januar 1737.

Clement August, Erz b. u. Chrfft.

Zur Abstellung der im rheinischen Erzstifte im Brücktenwesen eingeschlichenen Unordnungen wird verordnet,

daß die brüchtfälligen Vergehen von den Lokalbeamten oder Gerichten sofort untersucht und die Strafen für ein- gestandene oder liquidirte Erceße sogleich beigetrieben, auch jährlich auf St. Bartholomäus-Tag die Extrakte der Brüchtenprotokolle an die churfürstl. Hofkammer ein- gesandt werden sollen. Die Untersuchung der nicht so- gleich zu liquidirenden Vergehen und die Ermittlung der Verbrecher muß, unter Aufnahme aller Umstände ins Pro- tocoll, zum nächsten Brüchten-Verhöre verwiesen werden; sodann werden auch die mit schwererer oder geringerer Strafe zu belegenden Vergehen bezeichnet. (Conf. dft. Ed. Saml. B. I. S. 252.)

Bemerk. Der Inhalt obiger Verordnung ist zum Theile und auch ganz, unterm 18. April 1738, 10. De- zember 1743, 4. Febr. 1745, 1. März 1746, 18. Mai 1748 und 18. März 1749 erneuert worden. (J. l. c. S. 254—259.)

434. Bonn den 1. März 1737.

Clement August, Erz b. u. Ehrst.

Das reichs-constitutionmäßige Verbot der Ausfuhr des rohen Silbers aus dem Reiche soll in den rheinisch- westphälischen u. Landen gehandhabt werden, und müssen die churfürstlichen Zollbeamten auf Silbertransporte beson- ders wachen. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 180.)

435. Bonn den 30. März 1737.

Clement August, Erz b. u. Ehrst.

Publikation einer in den sämtlichen churfürstlichen Landen streng zu erfüllenden kaiserlichen Verordnung, wo- durch die Confiskation der 1735 zu Wertheim erschienenen deutschen (angeblich verfälschten) Uebersetzung des neuen Testaments in den Reichslanden befohlen und derselben weiterer Verkauf, bei Strafe von 10 Mark löthigen Gol- des, verboten wird.

436. Bonn den 6. Mai 1737.

Clement August, Erz b. u. Ehrst.

Von Revisions-Urtheilen darf bei 50 Goldg. Strafe nicht appellirt noch auch die Akten gesonnet werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 514.)

Bemerk. Unterm 17. Juni 1741 ist ein Verbot we- gen ungebührlichen Sportulirens der Procuratoren erlassen und denselben am 30. März 1743 die früh- zeitige Anzeige zu Gericht, der in Prozessen verlang- ten Aktenausstellungen an unparteiische Jurisconsul- ten befohlen worden. (J. l. c. u. S. 515.)

437. Clemenswerth den 8. September und Schwefingen den 3. October 1737.

Clement August, Erz b. u. Ehrst.

Publikation eines mit Chur-Pfalz geschlossenen Ver- trages über das künftige Verfahren bei gerichtlichen Taxa- tionen, Immissionen, Verkäufen u. von Gütern und Grundstücken, deren Sohlstätten in den jülich und bergi- schen oder erzstift-kölnischen Landen gelegen sind, deren Appertinenzien aber, in eines der gegenseitigen Territorien überschlagen; zugleich wird bestimmt, daß ein Grundstück, Mühle und dergleichen als Appertinenzstück gelten soll, wenn sie von einer dritten Sohlstätte aus kultivirt oder benutzt werden, und in eine gerichtliche Verpfändung der Sohlstätte mit einbegriffen sein sollen, in sofern jene dem Gerichte, wo das Appertinenz gelegen, insinuiert worden ist. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 34.)

438. Bonn den 19. Juli 1738.

Clement August, Erz b. u. Ehrst.

Den durch fisciatische Urtheile auf 6 oder 12 Monate zum Stockhauf zu Kaiserswerth verurtheilten Delinquen- ten soll künftig ihre Strafzeit nicht bekannt gemacht, sondern Letztere dem publicirten Urtheile nachträglich zu- gesetzt und dieses verschlossen mit dem Delinquenten an den Stockhauf-Ausscher abgeliefert werden. (Conf. dft. Ed. Saml. B. I. S. 693.)

439. Brüssel den 29. Juli 1738.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Zur Ausbringung des dem rheinischen Erzstifte obliegenden Reichs-Contingents in dem dem Kaiser als Türken-Steuer bewilligten 50 Röm. Monaten, soll eine Kopfsteuer erhoben werden, wozu Grafen und Inhaber gräflicher Sitze 15 Rthl., Ritter und Besitzer eines Ritterfides 8 Rthl., bürgerliche Personen in den Städten Andernach, Neuz, Bonn, Ahweiler, Linz, Kempen und Rheinberg in 4 Klassen von 4, 3, 2 und 1 Rth., sodann in den übrigen Städten und auf dem platten Lande ebenfalls in 4 Klassen von 3, 1½, 1 und ½ Rth. beitragen sollen.

440. Bonn den 22. Dezember 1738.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Auf den Antrag der Landstände wird bestimmt, daß das Haus-Gesinde, Knechte und Mägde, vor dem Abfluß der bedungenen Dienstzeit seine Brodherrschaft ohne gegründete und obrigkeitlich zu konstatirende Ursache nicht verlassen dürfe, bei Strafe des Schadensersatzes aus dem Lieblohne; zugleich wird verordnet, daß dergleichen ohne Ursache ausgetretenes Gesinde von keiner andern Brodherrschaft, bei Strafe des Schadensersatzes für den vorigen Brodherrn, in Dienst genommen werden darf. (Conf. chf. Ed. Saml. B. II. S. 262.)

441. Bonn den 22. Dezember 1738.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

In Uebereinstimmung mit den im römischen Reiche angeordneten Vorsichtsmaßregeln gegen die an der ungarischen und türkischen Grenze herrschende Seuche, sollen nur die mit gehörigen Gesundheitscheinen versehenen Reisenden, dergleichen auch nur die mit glaubhaften Certificaten der Herkunft von nicht inficirten Orten begleiteten Waaren, ins rheinische Erzstift eingelassen werden oder transitiren. Behufs der Reisen und Waaren-Versendungen ins Ausland, müssen von den Lokalbehörden bezeichnete Gesundheits-Scheine (gegen 12 Str. Gebühr) gelöst werden.

Bemerk. Unterm 11. Juli 1739 ist die vorstehende Verordnung wörtlich erneuert, und deren Anwendung auf Deserteure, Vagabunden und herumstreichendes Jüden- und Bettel-Gesinde besonders befohlen worden.

442. Bonn den 31. Dezember 1738.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Zur Beförderung der im Erzstift und Churfürstenthum Köln gestatteten kaiserlichen Kriegswerbungen, werden alle andern fremden Werbungen, unter Entkräftung der desfalls ertheilten Concessionen, verboten.

Bemerk. Am 18. April 1739 sind alle fremde, nicht neu concessionierte Werbungen, wegen der nothwendigen Werbung zu den churfürstl. Truppen, ohne Ausnahme und allgemein verboten worden.

443. Bonn den 9. Januar 1739.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Die bei vollendeten Neubauten für Hülfsleistungen u. geschehenden Bewirthungen der Nachbarn und Freunde sollen ferner nur noch, mit Unterlassung aller schwelgerischen Gastmahle, Tänze und Fechereien, erlaubt sein. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 244.)

444. Bonn den 16. Februar 1739.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Die Werbungen zu den landesherrlichen Truppen dürfen weder durch Anwendung von List und Verleitungen noch mittelst Zwangs geschehen, sondern soll der Eintritt in churfürstliche Kriegsdienste von dem freien Willen der Unterthanen abhängig sein. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 458.)

Bemerk. Am 14. Juli 1741, 6. Sept. 1745, 20. Juni 1757 und 11. Juli 1764 ist die obige Bestimmung mit dem Zufaze erneuert worden, daß bei An-

wendung von Zwang die Werber mit Cassation u. a. Strafen belegt werden sollen, daß und wie die Beschwerten wegen gewaltsamer Anwerbung zur Untersuchung gebracht werden müssen, und daß die Lokal-Beamten die Offiziere, bei der Abholung der freiwillig geworbenen, oft aber sich dem Dienst entziehen wollenden Rekruten, unterstützen sollen. (S. I. c. S. 457 bis 461.)

445. Bonn den 24. März 1739.

Clement August, Erzb. u. Chrstl.

Unter Aufhebung der dem Land-Drost und Räten im Herzogthum Westphalen früher (den 2. Sept. 1724) ertheilten Concessionen, wird bestimmt:

1. daß in dessen Titulatur künftig nicht mehr das Prädikat: „churfürstl. Regierung,“ oder: „zur westphälischen Regierung heimgelassener Land-Drost und Räte,“ gebraucht, und in dessen Expeditionen der churfürstliche Namen und Titel angewendet werden dürfe, sondern nur: churfürstl. Land-Drost und Räte in Westphalen, wie dies in der im Jahr 1700 erlassenen Rath's-Ordnung ihnen beigelegt worden ist;

2. daß diese Rath's-Ordnung dem Land-Drost und Räten ferner zur Richtschnur dienen soll, und daß Letztere den, unter churfürstlichem Namen und Siegel, vom churfürstl. Hofrath und der allgemeinen Kanzlei zu Bonn erlassenen Rescripten, Verordnungen und Befehlen, gleichmäßig als wären sie vom Landesherren selbst unterzeichnet, pünktliche Folge leisten müssen;

3. daß dem Land-Drost und Räten nur dann die Cognition in Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz zustehen soll, wenn beide Partheien sich seiner Jurisdiction unterwerfen;

4. daß die Appellationen von den Urtheilen der Drost und des Bergamtes, nicht an Land-Drost und Räte, sondern an den churfürstl. Hofrath und allgemeine Kanzlei gerichtet werden müssen;

5. daß dagegen der Rekurs an Land-Drost und Räte von den Urtheilen der Untergerichte für den Fall freiwilliger Unterwerfung der streitenden Partheien zulässig ist;

6. daß dem churfürstl. Hofrath, zufolge der unterm 6. Juli 1736 (Nr. 431 d. S.) erlassenen Verordnung, die Jurisdiction in allen landesherrlichen Lebens-Angelegenheiten fortwährend ausschließlich zustehen soll;

7. daß Land-Drost, Räte, Drost und alle andere Beamten ohne Ausnahme künftig beim churfürstl. Hofrath verpflichtet werden müssen; und daß endlich

8. von den durch Land-Drost und Räten erlassenen Urtheilen keine Appellationen an die Reichsgerichte direct und mit Vorbeziehung des churfürstl. Hofrathes, als obersten Appellations-Gerichtshofes, gerichtet werden dürfen. (Conf. dfl. Ed. Saml. Bd. I. S. 676.)

446. Bonn den 29. April 1739.

Clement August, Erzb. u. Chrstl.

Zur Schätzung der Feldfluren und Gemeinheits-Tristen und Waldungen wird auf den Antrag der erzstiftisch-rheinischen Landstände bestimmt, daß denen in Dorfschaften und Gemeinheiten befindlichen Röttern nur die Faltung einer einzigen Kuh, und nur da, wo Gemeinde-Viehtristen und Waldungen es gestatten, unter Bewilligung der Orts-Vorsteher und Gemeinden, die Haltung zweier Kühe ferner erlaubt sein soll. (Conf. dfl. Ed. Saml. Bd. II. S. 271.)

447. Bonn den 2. Juni 1739.

Clement August, Erzb. u. Chrstl.

Die dem Land-Drost und Räten in Westphalen unterm 24. März d. J. (Nr. 445 d. S.) zur künftigen Richtschnur wiederholt vorgeschriebene, bisher noch nicht zum Druck gelangte, erneuerte Rath's-Ordnung vom 18. Dezember 1700, — (conf. Nr. 267 d. S.) — wird zur allgemeinen Beachtung publizirt. (Conf. dfl. Ed. Saml. Bd. I. S. 680.)

448. Bonn den 3. October 1739.

Clement August, Erz. u. Chrstl.

Unter Erneuerung der, gegen die mit List und Gewalt geschehenden fremden Kriegswerbungen, erlassenen Edicte wird im Wesentlichen bestimmt, daß besonders in den erztziftischen Grenzorten auf fremde Werber und Soldaten genau zu wachen ist; daß die fremden Werber durch die mittelst Glockenschlags aufzubietenden bewaffneten Unterthanen verfolgt und verhaftet werden sollen; daß für jeden verhafteten, Gewalt oder List angewandt habenden, fremden Werber eine Prämie von 50 und resp. 25 Rthlr. gezahlt werden soll; daß bei stattfindender Verfolgung der fremden Werber, wenn sie auf Anrufen nicht stehen wollen, Feuer gegeben werden soll, und daß die zur Haft gebrachten fremden Werber und deren Helfer, für die bewirkte oder beabsichtigte Einführung der Unterthanen zu fremden Kriegs- oder andern Diensten, nach summarischem Prozeß, mit der Todesstrafe durch den Strang belegt werden sollen.

Berk. Unterm 10. Mai 1740 sind, wegen des fortwährenden gewaltsamen Entführens der waffenfähigen Unterthanen, zur Entdeckung der dessen verdächtige Personen, den Pokalbehörden genaue Hausvisitationen in den Grenzorten befohlen worden.

449. Bonn den 8. October 1740.

Clement August, Erz. u. Chrstl.

Die frevelhafte Beschädigung der Krippenwerke und der Pflanzungen an den Rhein-Usfern soll künftig mit willkürlicher und eventuell mit Zuchthaus-Strafe belegt werden. (Conf. d. Saml. Bd. I. S. 124.)

450. Bonn den 12. Dezember 1740.

Churfürstl. Statthalter.

Publikation des von Chur-Baiern und Chur-Pfalz erlassenen Patenten wegen der von ihnen gemeinschaftlich (und vertragmäßig) angetretenen reichsgesesslichen Verwal-

tung des durch den Tod Kaiser Carl VI. am 20. Oct. c. a. eröffneten Reichs-Biskariates.

Bemerk. Unterm 19. April 1745 ist ein von Chur-Baiern (in Folge eines mit Churpfalz, über die alter-native Verwaltung des Reichs-Biskariates, geschlossenen Vertrages, zum Beginn der künftig wechselnden Reihenfolge) erlassenes gleichartiges Patent über dessen Eintritt des Reichs-Biskariat-Amtes nach dem eingetretenen Tode Kaiser Carl VII. publizirt worden.

451. Bonn den 11. März 1741.

Clement August, Erz. u. Chrstl.

Demnach bey nebstvorgewesenen Westpältschen Landtag, Uns gesambte Eöbl. Landstände in ihren geführten gemeinschaften Beschwerden unter anderen gehorsamst gebetten haben, Wir gnädigst geruhen mögten, dassigen Juden so wohl wegen deren auf liggende Gründe und Haussette übermäßig verlegende Gelderen, als auch des von ihren Knechten betreibenden Handels halber, Ziehl und Maaß zu setzen, und die darüber erlassene Landesherrliche Verordnung zu jedermans Wissenschaft in offenen Truck ausgehen und verkündigen zu lassen, daß Wir in sothanem Begehren zu willfahren diese Verordnung dahin gnädigst zu ertheilen für gut befunden haben, und zwar:

1. Soll keinem Juden einige Haussette oder liggende Gründe über den Gerichtlich taxirenden wahren Werth mit Geld zu belegen erlaubt seyn.

2. Sollen solche Verpfändungen bey Straff der Nichtigkeit andrist nicht als Gerichtlich geschehen.

3. Wird denen Juden verheyrathete Knechte bey sich zu halten verboten.

4. Soll ihren übrigen Knechten nicht verstattet werden für sich allein mit ihrem eigenen Geld zu handeln, noch mit ihren Brodherren in den halben Procht zu stehen, oder davon mitzutheilen, weder auch solche Geldere auf Wucher denen Christen auszuthuen.

Befehlen dahero Landdrost und Räthen in Westpahlen, fort allen übrigen dassigen unseren Drossen, Richteren, Vogreven, Bürgermeistern und Scheffen, gestalten auf

diese unsere Verordnung die Ahd- und Pflichtenmäßige Obacht zu tragen, und die dawider contravenirende Juden mit wohl verdienter Straff anzusehen, und darüber unnachlässig exequiren zu lassen, denen Juden aber sich, bey Vermeidung unserer Ungnaden und gemessenen Brüchen Andung, darnach gehorsamst zu achten.

452. Bonn den 28. April 1741.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Die längst der Landstraßen und Wege im rheinischen Erzstifte befindlichen Graben müssen von den anschießenden Grundbesitzern überall aufgeräumt und da, wo deren noch keine vorhanden sind, in gehöriger Tiefe und Breite, besonders auf der Landstraße zwischen Bonn und Eßln, ausgeworfen und unterhalten werden. (Conf. dñ. Ed. Saml. B. II. S. 97.)

453. Bonn den 27. Mai 1741.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Zur Schützung und Förderung der im rheinischen Erzstifte vorhandenen Waldungen wird Folgendes verordnet:

1. Ohne landesherrliche Erlaubniß dürfen keine Waldungen ganz ausgerotter, vielmehr sollen dieselben
2. anz und gehörig nachgepflanzt werden.
3. Das Aufpflanzen von Meyen vor die Häuser ist ohne Ausnahme und bei 6 Rth. Strafe für den Uebertreter und für den das Hinpflanzen duldbenden Hausbewohner verboten.
4. Das Brantweinbrennen ist nur denjenigen erlaubt, die eigenthümlichen Busch-Besitz oder den geschehenen Ankauf des Holzbedarfs nachweisen.
5. Gegen Holzdiebe und muthwillige Buschfrevler soll Zuchthausstrafe und Landesverweisung verhängt werden.
6. Die Ziegenweide überhaupt, so wie dieselbe und die Schaaßweide in den Büschen, ist bei Confiskationsstrafe des Viehes verboten.
7. Die Hornviehweide ist in den Hecken und Hausbüschen durchaus verboten, und soll nur in den Hochwä-

dungen, welche in abwechselungsweise zu schonende Weidedistrikte einzutheilen sind, den zum Schweidgange Berechtigten gestattet werden; Contraventionen werden mit Confiskation des Viehes und mit Schadenersatz bestraft.

8. In den Gemeinde-Waldungen soll es gleichmäßig gehalten, deren Nachpflanzung bewirkt, zu solchem Ende Baumschulen angelegt, und wo keine Büsche vorhanden sind, die Gemeinheitsheiden mit Holzsaamen kultivirt werden, auch neueintretende Gemeinde-Glieder zur Pflanzung von 2 bis 3 Bäumen verpflichtet seyn.

9. Bei Holzschlägen müssen wenigstens 20 Stahlen oder junge Heister per Morgen stehen bleiben.

10. Die zu Laub- und Grasholen herkömlich Berechtigten sollen dieses mäßig ausüben und den jungen Baumausschlag nicht zerstören, bei Geldstrafe und Verlust ihres Rechthams. (Conf. dñ. Ed. Saml. B. I. S. 167.)

454. Bonn den 29. August 1741.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Die von einigen Unterthanen, — aus ungegründeter Furcht vor dem bevorstehenden Einrücken der königl. französischen Armee ins rheinische Erzstift —, bewirkte Flucht ihrer Habseligkeiten außer Landes wird als ein dem Gemeinwesen nachtheiliges und auch zweckloses Verfahren dargestellt, da die bezeichnete Armee, zufolge desfalls erlangter Zusicherung, durchaus nichts unternehmen wird, was zum Nachtheil des Landes und der Unterthanen gereichen könnte.

Bemerk. Am 3. und 9. Septb. ej. a. ist wegen Verreithaltung und Stellung der Vorspann-Bedürfnisse für die einrückende, und wegen Zuführung der Naturalien für die bei Neuß kampfirende französische Armee verordnet worden.

455. Bonn den 12. September 1741.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Da, — nach geschehener Ausschreibung im rheinischen Erzstifte der, zur Verpflegung der französischen Armee nö-

thigen Naturalien-Lieferungen: in deren Magazine, (wo- bei mit der französischen Generalität eine Vergütung von 3 Rth. und von 4 Rth. für jedes Malter Roggen und resp. Weizen bedungen worden ist) —, diejenigen, welche die ihnen zugetheilten Quoten ankaufen müssen, gegen die bisherigen Preise um 25 p^g übertheuert werden, so wird der Frucht- und Fournage-Preis auf ein Jahr, und zwar das köln. Malter Roggen zu 3 Rth., Weizen zu 4 Rth., Erbsen zu 3 Rth., Gerste zu 1½ Rth., Hafer zu 1½ Rth., und Buchweizen zu 1½ Rth., sodann der Str. Hen zu ¼ Rth. und das 1000 k. Stroh zu 3 Rth., alles pr. 80 Alb. köln. festgesetzt, und verordnet, daß jeder Besitzer von Vorräthen, zu deren Ermittlung durch Hausvisitation die Lokalbehörden ermächtigt sind, verpflichtet ist, die Naturalien zu obigen Preisen zu verkaufen. Contraventionen, so wie Frucht-, Fournage- und Holz-Ausfuhren, desgleichen auch das Brantweimbrennen werden bei schweren Geldstrafen verboten, und sollen die Guts-Eigenthümer und Pächter zum schleunigen Ausdreschen der eingeseuerten Früchte angehalten werden.

Bemerk. Am 17. und 24. Septbr. und 22. Novbr. ej. a. sind neue Naturalien-Lieferungen in die Magazine zu Neuß, Kaiserswerth und Rheinberg ausgeschrieben, dabei aber eine Vergütung von 3½ Rth. für jedes Malter Roggen, von 4½ Rth. für Weizen, von 1 Rth. 21 flbr. für Hafer und von 37½ Stbr. für jeden Zentner Hen verheissen, sodann unterm 19. Septbr. ej. a. besonders befohlen worden, daß bei der Repartition dieser Naturalienleistungen durchaus keine Exemption von Gütern stattfinden dürfe. Die Fruchtsperre so wie das Verbot des Brantweimbrennens sind unterm 18. Aug. 1742 wieder aufgehoben worden.

456. Bonn den 29. Mai 1742.

Element August, Erz b. u. Ehrfft.

Bei der in den erztiftischen Landen dies- und jenseits des Rheines fortdauernden Duell-Sucht, werden, nach Darstellung der Verkehrtheit dieser Art Ehren-Rettung, die Veranlassungen zu Zweikämpfen, als: Verläumdungen, Beschimpfungen, Bedrohungen, Thätlichkeiten u. s. w., bei Gefängniß-, Amtsentsetzungs- u. a. Strafen verboten,

sodann sollen auch gegen die Duellanten, so wie gegen Herausforderer, Sekundanten und Beförderer von Zweikämpfen und Rencontres geschärfte Strafen (Gefängniß, Idelsverlust und Zerbrechung der Wappen durch Hendershand, Vermögens-Confiskation und Hinrichtung mit dem Schwert oder dem Strange, unehrliches Begräbniß ic.) verhängt, gegen die Entflohenen in contumaciam geurtheilt und die Urtheile in eßig vollzogen werden; endlich soll auch zu Gunsten solcher Verbrecher weber Verjährung noch landesherrliche Begnadigung eintreten können. (Conf. Ed. Saml. Bd. II. S. 248.)

Bemerk. Unterm 22. April 1743 ist declarirt worden, daß die obigen Bestimmungen nicht auf die unter Bürgern und Bauern stattfindenden Verbal- und Real-Injurien, in so fern kein wirkliches Duell beabsichtigt oder verwirkt wird, angewendet werden sollen. (f. l. c. 255.)

457. Bonn den 8. Juni 1742.

Element August, Erz b. u. Ehrfft.

Die ohne Paß oder Abschied von der churfürstlichen Generalität im Lande betroffenen werdenden churfürstlichen Soldaten müssen von den Lokalbehörden verhaftet und der nächsten Garnison zur Abholung angemeldet werden.

458. Bonn den 19. September 1742.

Churfürstl. Statthalter.

Als Repressalie der, von der churtrierschen Regierung zu Ehrenbreitstein gegen die Grafschaft Neuwied verhängten, gänzlichen Aufhebung aller Handels- u. a. Verbindungen, welche Sperrung eigentlich gegen die auf churfürstlichem Gebiete neu angelegte fliegende Brücke gegen über Neuwied gerichtet ist —, wird, bis zur Aufhebung dieser Sperre, aller Handels- ic. Verkehr mit Churtrier verboten, und sollen dessen Unterthanen und ihre Güter und Waaren, welche diesseits betroffen werden, verhaftet und sequestrirt werden.

459. Bonn den 9. Januar 1743.

Clement August, Erz b. u. Ehrf. St.

Den Lokal-Beamten und Unterherrschaften wird die strengere Vollziehung und Handhabung der landesherrlichen Verordnungen zur Pflicht gemacht und den Orts-Vorstehern, Schützen und Boten, bei 1 Gldg. Strafe, befohlen, jede ihnen bekannt werdende Contravention der Verordnungen den Lokal-Beamten anzuzeigen. (Conf. d. h. Ed. Saml. Bd. I. S. 665.)

Bemerk. Zur Controllirung der durch die Boten richtig geschehenden Ueberbringung der landesherrlichen Edikte und General-Verordnungen, ist den Beamten die Einsammlung und Uebersendung der den Boten gewordenen Empfangsscheine, unterm 24. November 1745, und wiederholt am 1. Juli 1749 befohlen worden. (S. I. c. und S. 666.)

460. Bonn den 9. Februar 1743.

Clement August, Erz b. u. Ehrf. St.

Die zahlreichen fremden Bettler sollen sofort die Residenzstadt Bonn räumen und die ferner betroffen werdenden auf mehrere Monate ins Stockhaus nach Kaiserswerth abgeführt werden. (Conf. d. h. Ed. Saml. Bd. II. S. 367.)

461. Bonn den 6. Mai 1743.

Clement August, Erz b. u. Ehrf. St.

Die in den westphälischen Städten und Freisheiten an und auf den Stadt-Mauern gebaueten, feuergefährlichen kleinen Häuschen dürfen, wenn sie eingestürzt oder baufällig sind, nicht wieder aufgebaut oder reparirt werden, sondern sollen den Besitzern derselben andere Bauplätze angewiesen, und die demnoch auf und an den Mauern Bauenden oder Reparirenden mit Demolirung ihrer Wohnungen bestraft werden. (Conf. d. h. Ed. Saml. B. II. S. 401.)

462. Bonn den 25. Juni 1743.

Clement August, Erz b. u. Ehrf. St.

Publikation einer auf den Grund der alten Verzeichnisse und des Herkommens neuverfaßten Tax-Ordnung der bei der erzstiftsdominischen Hof-Kanzlei zu erhebenden Sporteln und Gebühren. (Conf. d. h. Ed. Saml. B. I. S. 537.)

463. Bonn den 2. Juli 1743.

Clement August, Erz b. u. Ehrf. St.

Zur Abschaffung der mißbräuchlichenervielfältigung der Schriftsätze und der Termine in Rechtsstreitigkeiten wird den sämtlichen Gerichten im rheinischen Erzstift, im Herzogthum Westphalen und im Vest Recklinghausen geboten, gleichmäßig wie es beim churfürstlichen Hofrath gehalten wird, dem Kläger nur die Klage oder Appellationslibell, die Replik und die Triplic; dem Beklagten aber nur die Exception, die Duplic und die Quadruplic zu gestatten; sodann auch, bis zur Uebergabe der Quadruplic, nur drei Termini pro agendo und, nach Ausstellung der Akten, nur drei Termini pro iustitia abzuhalten. (Conf. d. h. Ed. Saml. B. I. S. 658.)

464. Bonn den 2. Juli 1743.

Clement August, Erz b. u. Ehrf. St.

Unter Erneuerung der am 18. April 1730 und 12. August 1738 erlassenen Verordnungen, wird sämtlichen Lokal-Gerichten befohlen, binnen Monatsfrist eine Depositen-Riste anzuschaffen und eine Nachweise der darin hinterlegten gerichtlichen Depositen einzusenden, letzteres auch alle zwei Jahre zu wiederholen. (Conf. d. h. Ed. Saml. B. I. S. 655.)

Bemerk. Unter obigem Datum ist dieselbe Verordnung, jedoch ohne Bezugnahme der früher Erlassenen, an die Gerichte im Herzogthum Westphalen ergangen. Am 9. Octbr. 1748 ist den Gerichten, unter Mißbilligung ihres bisherigen beharrlichen Ungehorsams, die Erfüllung der obigen Vorschrift binnen Monatsfrist wiederholt befohlen worden.

465. Bonn den 13. August 1743.

Element August, Erz b. n. Chrfft.

Nachdemahlen löbliche Landstände sowohl als gemeine Unterthanen Unseres Herzogthums Westfalen von einigen Jahren her wider die Berg-Amtliche Jurisdiction und denselben ungebührliche Erweiterung, bey Uns sowohl auf Landtagen als sonst, viele Beschwerden und Klage geführt und um deren Abstellung unterthänigst gebetten haben, Wir auch dardurch gnädigt bewogen worden, die eingeklagte Beschwerden untersuchen, und wie es darunter fürs künftige zu halten seye die Landsfürstliche Verordnung ergehen zu lassen; so ist Unsere gnädigste Willens-Meinung, wann über Erbauung deren Hütten, Hämmeren, Kofschoppen und sonstiger zu Betreibung des Bergwerks nötigen Gebäuden, auch deren Reparation, wie ingleichen ungeschmolzenes Erz, oder wann es auch albereit geschmolzen und verfertigt aber noch zur Stelle ligt und nicht abgehohlet oder verschicket worden, wie auch wann über wirkliche Verfohlungen Streit entsethet, daß das Berg-Amt darüber cognosciren und die Partheyen entscheiden, wie ingleichen in Sachen welche die Bergwerker und deren Betreibung angehen, oder ihrer Eigenschaft nach selbigen anfechtig oder darin einschlagen, wie auch wann zwischen Berg-Leuthen selbst, jedoch in denen ins Bergwesen einschlägig oder dardurch veranlaßten Sachen, Streit sich erheben würde, das Berg-Amt darüber erkennen solle; sollte aber das gefertigte Erz aufgeladen und von der Stelle abgeführt und diesemnegst darüber oder sonst bey solcher Gelegenheit zwischen anderen, als Berg-Leuthen, Berg-Berechtigten und Bedienten Streit entstehen, wie ingleichen wann zwischen Privaten deren ihnen zugehörigen Waldungen und darin etwa vornehmen den Verfohlungen halber Mißbilligkeiten sich äußern würden, solle das Berg-Amt hierin der Erkenntnis sich enthalten und die Sach zum ordentlichen Gericht hingehen, wie auch wann das Berg-Amt in denen seiner Erkenntnis zugehörigen und abgeurtheilten Sachen, Fals der gravirter Theil in gehöriger Frist zu Unserem Erststiftischen Hofrath als Ober-Nichteren keine Appellation oder sonst einschlagendes Juris Remedium an Hand genommen, eine Execution verhängen wolte, solle solche andern nicht als durch die bey dem Berg-Amt verpflichtete Leuthe geschehen, würde aber die Execution durch selbige nicht versüget wer-

den können, solle das Berg-Amt keine andere Leuthe dazu gebrauchen, sondern in diesem Fall den ordentlichen Richter darumb belangen; Schließlich solle dem Berg-Amt keine Criminal Jurisdiction und Inspecio Cadaverum deren etwa verunglückten Berg-Knaben oder sonstigen Leuthen zustehen, sondern selbige zum ordentlichen Gericht hingehen, würde aber ein Berg-Knab oder sonst jemand unter der Erden in denen Gewerken verunglücken, solle das Berg-Amt zwar primam Inspectionem Cadaveris haben, wann aber der Körper aufgezoget, in freye Luft gestelt worden und das Berg-Amt auf vorgenommene Inspection, auch besundenen Umständen nach, urtheilet und versichert, daß die Verunglückung des entseelten Körpers durch bloße Schicksahl geschehen, solle dessen Beerbigung alsfort ohne weitere Nachfrag oder Besichtigung geschehen, sollte aber eine Anzeige zu vorsehlicher Entlebung sich hervorthun, solle das Berg-Amt das super viso reperto abhaltendes Protocolum dem ordentlichen Gericht alsfort communiciren, welches die Inspectionem Cadaveris in ordine ad Processum Criminalem nehmen, und demnegst weiters erkennen solle, wobey Wir Uns austrücklich vorbehalten haben wollen, gleich es ohnedem der Landsherrlichen Hochheit zusichet, gegenwärtige Verordnung vorkommenden Umständen nach zu erweitern oder zu mindern, biß dahin aber Unserem Berg-Hauptman, als wohl sämtlichen Gerichts-Personen, fort jedermänniglich, welche es einigermaßen angehen mögte, gnädigt und ernstlich befehlen, vorgehender Unserer Verordnung sich in allem gehorsambst und pflichtmäßig zu bezeigen und nachzuleben.

466. Bonn den 13. August 1743.

Element August, Erz b. n. Chrfft.

Die Jurisdiction des Forst-Amtes in Westfalen wird, zur Verrückung der seitherigen mißbräuchlichen Ausdehnungen derselben, auf die Bestrafung der vorfallenden Holz- und Waldfrevel und auf die Cognition über Streitigkeiten und Verbal- und Real-Injurien zwischen Jäger und Forstleuten beschränkt. Von den Urtheilen des Forst-Amtes ist, nach Hinterlegung der Brüche, die Appellation an den churfürstlichen Hofrath zulässig. Alle übrigen Fälle sind der Cognition der gewöhnlichen Gerichte vorbehalten. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 211.)

467. Bonn den 18. September 1743.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Zur Beseitigung fernerer Competenz-Conflikte zwischen dem geistlichen Hofgericht (Officialat zu Köln) und den weltlichen Haupt- und Untergerichten, wird die dem erstern, mit allen Beamten, Unterherrschaften und Gerichten im ganzen Erzstift Köln concurrirend zustehende Cognitionis-Befugnis in allen präventionsweise vor dasselbe gebrachten Civil-, Personal- und Real-, sowohl Petitorial-, als Possessorial-Streitigkeiten, wiederholt und auf den Grund der frühern Reformationen und Verordnungen festgesetzt, und die Art und Weise bestimmt, wie die zwischen dem Officialat und den weltlichen Gerichten entstehenden Präventions-Streitigkeiten von dem Official, mit Vorbehalt des Recurses an den kurfürstlichen Hofrath, entschieden werden sollen. (Conf. dsl. Ed. Saml. Bd. I. S. 608.)

468. Bonn den 5. October 1743.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 22. Dezember 1718 (Nr. 334 d. S.) wird bestimmt, wie bei dem Officialat zu Köln und bei den Lokalsgerichten im rhein. Erzstift und im Vest Recklinghausen die gerichtlichen Aggravationen (Pignora praetoria) erkannt, realisirt, dem Schuldner insinuiert und hiernach beim Gerichte reproducirt, sodann ins Gerichts-Protokoll-Buch eingetragen werden sollen, und in welchen Fällen und wie die Beschlagnahme der Mobilien des Schuldners stattfinden soll. (Conf. dsl. Ed. Saml. Bd. I. S. 656.)

469. Bonn den 21. October 1743.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Wegen der seit vielen Jahren von Seiten des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Köln fortgesetzten und sich vermehrenden Verletzungen der concordatmäßig in der Stadt Köln bestehenden kurfürstlichen Jurisdiktions-Befugnisse, namentlich durch die den städtischen Gewaltverhältnissen verbotene Exekution der von den kurfürstlichen Ge-

richten binnen Köln gefällten Urtheile, werden sämtliche erzstiftische Justizbehörden und Beamten angewiesen, dergleichen Urtheile, deren Exekution wie vorbemerkt verweigert worden, auf das bloße Ersuchen der sie erläßenden kurfürstl. Gerichte in der Stadt Köln, in den außerhalb der Stadt im Erzstift Köln gelegenen beweglichen und unbeweglichen Gütern 1. der unterlegen habenden Partei, 2. der städtischen Gewaltmeister, 3. der im Rath sitzenden Bürgermeister, 4. der übrigen Bürgermeister und 5. der Syndiken und sonstigen Rathesglieder der Stadt Köln sammt und sonders in vorbezeichneter Ordnung, bis zur urtheilmäßigen Gnüge, zu vollstrecken, und die, ohne Anwendung der in der Exekutions-Ordnung vorgeschriebenen Immunität, schnelligst beizubringenden Verräthe an das requirirende Gericht, zur Befriedigung der triumphirenden Partei, einzusenden. (Conf. auch Nr. 280 und 312 d. S.)

470. Bonn den 16. November 1743.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Bei den mehrfach noch schwebenden Grenzstreitigkeiten mit Jülich und Berg sollen die in diesem Falle sich befindenden Lokaltäten in die jenseits projectirte neue Landesvermessung nicht mit aufgenommen, dieses vielmehr von den erzstiftischen Lokalbehörden, allenfalls mit starker Hand „so viel sichfügig thun lassen,“ verhindert, und wo Letzteres nicht angeht, gegen die Vermessung und Aufnahme der grenzstreitigen Orte rechtsbeständig protestirt werden.

Bemerk. Obgleich zufolge eines zwischen den Kurfürsten Element August und Carl Theodor zu Poppelsdorf am 16. Juli 1747 getroffenen und am 17. ej. m. ratificirten Vergleichs, — wegen der an der Eifel gelegenen, rücksichtlich der Territorial-Hoheit seit unendlichen Jahren zwischen Köln und Jülich streitigen Ortschaften: Antweiler, Harzheim, Gleditz, Saffey, Firmenich, Holzheim und Breidenbend, — bestimmt worden ist: daß Holzheim und Breidenbend, worauf Chur-Trier das direkte und die Grafen von Manderscheid das nützliche Eigenthum behaupten, so wie Firmenich, worauf der brabantische Lehnhof Anspruch

machte, vorläufig neutral bleiben und für beide Contractanten zu gleicher Hälfte collectiert (besteuert) werden sollen, daß aber von den vier übrigen Orten, Hüttenweil und Hatzheim dem erzst. kölnischen Gebiete, Giehn und Sakfen, dem jülichischen Territorio einverleibt sein sollen; so hat die Ausgleichung dieser, so wie anderer gleichartigen Grenzstreitigkeiten so viele Schwierigkeiten gefunden, daß selbst dieser Vergleich (zufolg einer Notiz im Archiv-Repertorium) den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt hat.

471. Bonn den 4. Dezember 1743.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Die in dem rheinischen Erzstifte die Winterquartiere beziehenden englisch-hannoverschen Truppen müssen, zufolge Vereinbarung, alle ihre Verpflegungs-Bedürfnisse gegen baare Zahlung selbst beschaffen und haben nur auf bloßes Obdach und Lagerstätte Anspruch; die hiergegen stattfindenden Erpressungen und andere die verheißene Mannszucht verletzende Excesse, müssen unverzüglich und gehörig becheinigt, dem kommandirenden Offiziere und bei ermangelnder Abhülfe der hurfürstlichen Hofkanzlei angezeigt werden.

472. Bonn den 26. Februar 1744.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Den Prokuratoren und deren Schreibern wird das unberufene Eintreten in die Kanzlei des Hofrathes verboten. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 543.)

Bemerk. Erneuert am 28. Juli 1745. (f. l. c. S. 544.)

473. Bonn den 9. März 1744.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Das zum Nachtheil der Jagd, besonders um die Residenzstadt Bonn, in den Gärten stattfindende Aufstellen von Echlingen wird bei 6 Gelfg. Strafe verboten. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 169.)

474. Bonn den 10. März 1744.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Im Brächtenwesen und in allen das Kameralinteresse betreffenden Sachen, dependiren die Beamten und Gerichte ausschließlich von den Befehlen der hurfürstlichen Hofkammer. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 257.)

Bemerk. Auf erhobenes Bedenken der Landstände ist die obige Verordnung am 28. April ej. a. dahin clarirt worden, daß liquide Brächten und bloße Kameral-Sachen zum Ressort der hurfürstl. Hofkammer, contentiose Brächten- und Kameral-Sachen aber, so wie alle Justiz-, Regierungs- und Polizei-Sachen, desgleichen auch die Verkündigung der landesherrlichen Verordnungen und Edikte, zum Ressort des hurfürstl. Hofrathes ausschließlich gehören. (f. l. c.)

475. Bonn den 21. März 1744.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Zufolge Uebereinkunft ist, bei den in Jülich und Berg und bei den im rheinischen Erzstifte stattfindenden Verfolgungen der Vagabunden, die Ueberschreitung der gegenseitigen Gebietsgrenzen erlaubt, jedoch müssen die Verhafteten nebst allen ihren Effecten dem Beamten des Ortes, wo die Arrestation geschehen ist, sofort übergeben werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 76.)

Bemerk. Unterm 17. September ej. a. ist, in Uebereinstimmung mit den Nachbarlanden, eine während dreier Tage und Nächte fortzusetzende Landes-Visitation, „wie solches in den nächstvorigen Jahren mehrmals geschehen,“ verordnet worden.

476. Bonn den 23. April 1744.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Unter Erneuerung der am 15. Februar 1720 und 15. September 1730 (Nr. 342 d. S.) gegen Garten- und Feld-Diebe erlassenen Strafbestimmungen werden diesel-

ben dahin geschärft, daß die von den Feldschützen oder anzuordnenden Wächtern, in Wein-, Obst- und Gemüse-Gärten, oder auf Feldern ertappt werdenden Delinquenten, mit einjähriger correctioneller Stockhausstrafe zu Kaiserwerth, oder aber mit Staubbesen, oder endlich mit Landesverweisung auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit, bestraft werden sollen. (Conf. dft. Ed. Saml. B. II. S. 267.)

Bemerk. Erneuert am 19. Juni 1761 unter Verbot des zu solchen Vergehen Veranlassung gebenden Salsuchens auf den Feldern, so wie des Aehrenleseus auf den Feldsturen und des Stoppelns in den Weingärten vor vollendeter Erndte und resp. Weinlese. (f. l. c. S. 268.)

477. Bonn den 23. April 1744.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Die garnisonirenden landesherrlichen Truppen sollen sich mit den ihnen angewiesenen landesmäßigen Natural-Quartieren begnügen und müssen, bei Vermeidung der Cassation und schwerer Strafen, sich künftig alles desfallsigen eigenmächtigen Verfahrens und der Erpressung von Quartiergeld, anstatt oder neben dem Naturalquartier, enthalten; gegründete Beschwerden der Militairpersonen sind von diesen dem churfürstlichen Hofrathe vorzutragen und müssen sie deren Abhülfe erwarten. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 462.)

478. Bonn den 23. April 1744.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Unter Erneuerung der Verordnung vom 31. Januar 1716 (Nr. 316 v. S.) wird das im rheinischen Erzstifte fortdauernde nächtliche Rottiren und Umherschwärmen der jungen Burschen auf dem Lande, bei einjähriger Stockhausstrafe verboten; auch sollen die Lokalbeamten vierteljährig zu wiederholende Haus-Visitationen nach den sogenannten Schluit, Hölzer- und Strohhüten (starke Prügeln und schützende Kopfbedeckungen, welche beim nächtlichen Schluitgang oder Leimloch-Besuch — Galanterie der jungen Bauernburschen gegen die ihnen durch Lehrlust zu-

gefallenen, oder nach ihrer Neigung sich erwählten jungen Mädchen, mittelst Erstletterung der Kammer-Jenstern re. — angewendet werden) veranstalten, und diejenigen, bei welchen dergleichen gefunden wird, ins Stockhaus zu Kaiserwerth abführen lassen, woselbst sie während 3 Monaten, mit aufgesetztem Schluit-Strohhute, zur Arbeit angehalten werden sollen. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 258.)

479. Köln den 4. September 1744.

Erzbischöfliches Officialat-Gericht.

Zur vollständigeren Handhabung der, in der Resor-mation des geistlichen Hofgerichtes (zu Köln) und in den spätern desfallsigen Verordnungen, enthaltenen Bestimmungen werden erläuternde und zusätzliche Vorschriften in Betreff der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit publicirt. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 615.)

Bemerk. Unterm 25. August 1745, 4. November 1746, 30. April und 27. August 1749 sind gleichartige Nachträge, und am 8. Januar 1751 auch eine, unterm 30. November 1750 landesherrlich bestätigte, Gebühren-Taxe für das Officialat-Gericht zu Köln publicirt worden (f. l. c. S. 620—636.)

480. Bonn den 3. Dezember 1744.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Das zur Störung der Andacht reichende Mitbringen der Hunde in die Kirchen wird bei willkürlicher Bruchtenstrafe verboten, und sollen die in Kirchen befreten werdenden Hunde getödtet werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 46.)

481. Bonn den 3. Dezember 1744.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit der Strassen und öffentlichen Plätze in der Stadt Bonn werden ausführliche

Vorschriften ertheilt und eine Straßenreinigungs-Ordnung festgesetzt. (Conf. dfl. Ed. Saml. Bd. II. S. 368.)

Bemerk. Erneuert und geschärft am 20. Dezember 1747, und ist unterm 8. October 1762 das Ausgießen von Unreinigkeiten und übelriechendem Wasser am Tage, aus den Fenstern und vor den Thüren, besonders den Stochfischhändlern, bei 10 Gldg. Strafe verboten worden. (f. l. c. S. 373.)

Von dem churfürstl. Statthalter zu Bonn ist am 20. April 1785 eine die obigen Bestimmungen erneuernde und alle Zweige der Straßenreinigungs-Polizei in der Residenzstadt Bonn umfassende Verordnung erlassen, sodann auch unterm 12. Novbr. 1790 eine neue Straßen-Reinigungs-Ordnung festgesetzt worden.

482. Bonn den 4. Februar 1745.

Clement August, Erz b. u. Ehrfst.

Ueber die den niederländischen Truppen im rheinischen Erzstift in Marsch- und Stand-Quartieren verabsolgteten Verpflegungs-Bedürfnisse u., sollen für die Vergangenheit und ferner von 8 zu 8 Tagen die mit Quittungen der Empfänger belegten Liquidationen an einen bezeichneten churfürstlichen Beamten zu Herdingen eingesandt werden, um die vertragmäßige Zahlung dafür zu erwirken.

483. Bonn den 23. Februar 1745.

Clement August, Erz b. u. Ehrfst.

Ueber die im Herzogthum Westphalen jeden Ortes herkömmliche Betreibungs-Art der Schakungs-Rückstände, wird Bericht erfordert und zugleich den Gerichten befohlen, auf Begehren der Schakungs-Empfänger, gegen die Schuldener geständlicher oder sonst liquider Schakungs-Rückstände summarisches und promptes Executions-Verfahren unter Vermeidung unnöthiger Kosten anzuwenden. (Conf. dfl. Ed. Saml. Bd. I. S. 84.)

Bemerk. Unterm 26. Novbr. ej. a. ist die zuletzt bezeichnete Bestimmung erneuert worden.

484. Bonn den 5. März 1745.

Clement August, Erz b. u. Ehrfst.

Im rheinischen Erzstifte sollen die Carolinen zu 6 Ehl. Courant und 19½ Ethr. und die churpfälzischen und heßens-darmstädtischen ganzen Kopfstücke zu 12½ Ethr. ferner kursiren. (Conf. dfl. Ed. Saml. Bd. II. S. 184.)

Bemerk. Unterm 20. Novbr. ej. a. ist der Kurs der Dukaten in den rheinischen und westphälischen u. Landen zu 4½ Flor = 2 Rthl. 48½ Ethr. Courant oder 2 Rthl. 45½ Ethr. species bestimmt worden. (f. l. c. S. 185.)

485. Bonn den 6. April 1745.

Clement August, Erz b. u. Ehrfst.

Zur Erhaltung der Rheindämme im niedern Erzstifte, wird deren Befahrung und Betreibung mit Vieh, so wie die Zerstörung und Ausrottung der darauf gepflanzten Hecken und Gehölze, bei 5 Goldg. Geldbuße und, im Fall der Unvermögenheit des Contravenienten, bei einmonatlicher Zuchthausstrafe verboten, sodann verordnet, daß die Bepflanzung der Dämme überall bewirkt, dieselben jährlich zweimal, vor und nach dem Winter, visitirt, und deren Reparaturen sofort vorgenommen werden sollen. (Conf. dfl. Ed. Saml. Bd. I. S. 125.)

Bemerk. Unterm 26. Sept. 1752 ist die vorstehende Verordnung im Wesentlichen erneuert und weiter befohlen worden, daß die Rheindämme aufs Neue und gleichmäßig erhöht, daß sie auf der Wasserseite mit einer doppelten Reihe Kopfsweiden bepflanzt und die Gesträuche und Hecken daselbst ausgerottet werden und bleiben sollen; daß die möglichst zu vermindern den Fuhrwege auf den Dämmen und über dieselbe auf der Krone mit Grand und Kies besestigt, und daß zu solchen und andern Damm-Arbeiten und Reparaturen die Unterthanen, auf Erfordern der angeordneten Weichaufseher, Hand- und Spann-Dienste leisten und dazu aufgeboden werden sollen. — In letzterer Beziehung sind die Beamten zu prompter und vollständiger Mitwirkung, unterm 16. und 18. Octbr. ej. a. noch besonders angewiesen worden. — (f. l. c. S. 126 und 129.)

Durch eine churfürstliche Verordnung d. d. Bonn den 27. Februar 1779 sind die obigen Bestimmungen vom 6. April 1745 und 26. Sept. 1732 erneuert worden.

486. Bonn den 22. April 1745.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Beschwerden gegen Militair-Personen sollen von den Civilpersonen zuerst an den kommandirenden Offizier oder an den General gerichtet, und bei nicht erlangter Abhülfe, bei dem Landesherrn oder dem churfürstl. Hofrath angebracht werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 467.)

487. Bonn den 25. April 1745.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Die, zur Entgehung der Strafe wegen begangener Verbrechen, zur Kriegsdienstaufnahme sich meldenden Unterthanen sollen nicht angeworben werden, und im Falle solches geschehen ist, auf Requisition der sie verfolgenden Behörde, sofort und ohne Ersatz des an sie gezahlten Hautgeldes ausgeliefert werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 467.)

488. Ohne Erlaß-Ort den 5. Juli 1745.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Thuen Kund und hiemit zu wissen: demnach Wir von verschiedenen Orten mißfällig vernommen müssen, daß bey einigen Unseres Erz-Stifts Pfarr- und anderen mit der Seel-Sorg beladenen Kirchen der Mißbrauch, daß bey Verriicht- und Empfangung beyder Hh. Sacramenten der Beicht und Communion von denen Pfarr-Genossen und anderen Poenitenten ein sogenandter Beicht- oder Communion-Pfennig entweder in denen Beicht-Stühlen oder auff der Communicanten-Banc entrichtet werde, denen vorherigen Erz-Bischöflichen Verordnungen zuwider, annoch nicht völlig abgeschafft seye, hierdurch aber nicht nur die umbliegende und benachbarte widriger Reli-

gions-Verwante sondern auch viele Catholische selbst, besonders unter einfältigen Leuten, zu dem Wahn und ungleicher Ausdeutung, als man erwachtes Sacrament der Buß und gar die Heilige Communion durch den Beicht- oder Communion-Pfennig gleichsam erkaufft, sonst aber durchgehends nicht gutwillig gestattet und gereicht würden, öfters veranlaßet werden, ob zwar nun die Christ-Catholische Vorfahren bey Einführung dergleichen freywilligen Erkändnus-Pfennigs keine andere Meynung gehabt, als ihre gegen die Seel-Sorgere bevorab bey vorgefallenen Hohen Festtagen anwendende Mühe und Bedienungen, auch wegen derer zur Beyhülff bernffener fremder Geistlichen und dererselben erforderter Verpflegung öfters auffgehenden Kosten, hegende Mild- und Gutherzigkeit freywillig zu bezeigen; jedannoch und damit fürs zukünftige eingeseleicher sothaner Mißbrauch und alle andere aus irrig, sowohl als falsch angezeichnete Meynung herrührende Inconvenienzen ein- für allemahl verhütet und abgestellt werden; So verordnen Wir und befehlen aus Erz-Bischöflicher Macht und Gewalt allen und jeden Pastoribus, Vice-Pastoribus und Curatis Unseres Erz-Stifts hiemit, daß bey Administration vorbestandter Hh. Sacramenten von denen ihrer Seel-Sorg befohlenen Pfarr-Genossen in denen Beicht-Stühlen, auff dem Altar oder Communicanten-Banc dergleichen Erkändnus hinführo weiter einzunehmen sich gänzlich enthalten, und vielmehr selbige ihnen ohne die mindeste Absicht erwarthenden geringsten Nutzens, denen Geistlichen Sagungen und Christ-Catholischem Gebrauch gemäß, unentgeltlich herzuweihen und aufzuspenden jederzeit sich ganz fertig und willig bezeigen sollen, wohingegen gleichwohl ihnen erlaubt bleibet, nach Maßgab Unserer Erz-Bischöflicher Verordnung vom 22. December 1739; vernächst das gewöhnliche von denen Vermögenden mit Bescheidenheit einzufordern; und gleichwie nun durch genaue Befolgung vorgeschriebener dieser Verhaltung die Ehr des Allerhöchsten sowohl als das Heyl des Nächsten, welche beyde Stücke hierunter zur Augenmerk gestellt seynd, sonder Zweifel befördert werden; also verhehen Wir Uns gänzlich, gebiethen auch ernstlich, daß gegenwärtig widerholtem Unserem Befehl hinfünftig unachlässig, auch unter Straff vornehmenden Schärfferen einsehend gehorsamblich nachgeleht und diese Unsere Gnädigste Verordnung zu Jedermanns Nachricht auff drey nacheinander folgende Sonn-

Täg von denen Sanktionen abgesehen werden solle, die geschehene Verkündung aber hat jeder Pastor vor seinem resp. Land-Dechanten inrä mentem à die intimationis, bey Vermeidung Willküriger Straff, glaubhaft zu erweisen; Urkund ic.

489. Bonn den 6. Juli 1745.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Nachdemahlen bey in nechstvorigem Jahr zu Arensburg gehaltenem Westpfälischen Landtag Uns gesambte Köbliche Landstände in ihren geführten gemeinsamen Beschwerden unter anderen unterthänigst angezeigt haben, wie daß Unserer deren Juden und derenelben Knechten halber den 11. Martii 1741 (Nr. 451 d. S.) ins Land erlassener und behörend allenthalben verkündeter gnädigsten Edictal-Verordnung, besonders aber derselben §pho 4. deren Juden Knechten Handel betreffend, nicht allein beständig zuwider gehandelt würde, sondern auch die mehrste verzeigte Juden, vorab aber die am wenigsten bemittelte, zwey bis drey Knechte um Theilung des Gewinns übermäßig aufm Land herumkauffen hätten, ohne daß jeden Orths Obrigkeit wie sie Schütz-Juden mit solchen Knechten eigentlich contrahirt und was von diesen genießen erfahren könnten, mit unterthänigster Bitt, Wir gnädigst geruhen mögten nachtrücklichst ernstlichst zu verordnen, daß künftighin kein verglaideter Jud mehr dan einen Knecht halten, und jeden Orths Obrigkeit sowohl den Jud als Knecht, welcher gestalt sie miteinander contrahirt, ad jurato manifestandum vermögen und befindenden Dingen nach gegen die Knechte mit der Confiskation verfahren sollen; Und dan Wir sothanem Landständischem geziemendem Begehren gnädigst zu willfahren, keinen Anstand gefunden; Als befehlen allen und jeden Juden Unseres Herzogthums Westpfahlen hiemit ernstlich und zwar bey höchster Unserer Churfürstlicher Ungnad und jedesmaliger willkürigen wohl empfindlicher Brüchten-Straff nicht als lein obbedachtgemelter ihrer halber unterm 11. Martii 1741 ergangener Unserer gnädigsten Verordnung in allen und jeden Stücken genauigt und gehorsambst nachzuleben, sondern auch künftighin, ohne Unsere besondere gnädigste Bewilligung und Concessio, zu verhandelnden Waaren

mehr nicht dan nur einen Knecht zu halten, eines jeden Orths Beamten und Gerichts-Personen hierdurch gnädigst und ernstlich einbindende, sowohl jeden Schütz-Jud als dessen Knecht, welcher gestalt sie miteinander sich des Handels halber vereinbaret haben, zur Abtlichen Manifestation anzuhalten, sodan auf Ubertretungs-Fall gestalts Sachen nach gegen den Jud und dessen Knecht, entweder mit Rechtlicher Erklärung in eine empfindliche Brucht und derselben unaussstellender Exequiring, oder auch gar mit Confiscirung deren feil-tragenden Waaren zu verfahren. Wir befehlen auch zugleich Unseren Landdrost- und Räthen in Westpfahlen, fort allen übrigen dastigen Unseren Drosken, Richtern, Gogrefen, Bürgermeisteren und Rath Unserer Städt- und Freyheiten hiemit gnädigst, auf diese Unsere Verordnung und höchsterelben von einem jeden unfehlbar erwartende gehorsambst-schuldigste Befolgung die Ayd- und Pflichtmäßige Obacht zu tragen, und dawider contravenirende Juden mit obgemelt- und sonst wohl verdienten Straffen unausschlagig anzusehen, fort darüber unausgesetzt exequiren zu lassen, denen Juden aber nachmahlen und endlich alles Ernsts sich, bey Vermeidung oberwehnter Unserer Ungnaden und gemessener Brüchten-Andung, hiernach ganz gewiß gehorsambst zu achten.

490. Bonn den 27. September 1745.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Zur Erhaltung des Vieh-Standes im rheinischen Erzstifte, wird die Ausföhrung des Hornviehes in die von der Vieh-Seuche heimgesucht gewesenen Nachbarlande (zur Zeit jedoch noch mit Ausnahme von Jülich und Berg) verboten.

Bemerk. Obiges Verbot ist unter Ausdehnung auf Westpfahlen und Necklinghausen am 14. Juni 1746 gleichmäßig erneuert und gegen die Contravenienten willkürliche Geld- und Confiscations-Strafe des Viehes verhängt worden.

491. Bonn den 18. October 1745.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Aus dem rheinischen Erzstifte soll, wegen zu befürchtender Theurung der Butter, deren keine mehr ins Aus-

Land verführt werden dürfen, wovon jedoch die jülich- und bergischen Länden ausgenommen sind. (Conf. dft. Ed. Saml. B. II. S. 272.)

Bemerk. Am 15. April 1747 sind auch die cleves- mark und mörsischen Lande von dem Verbote aus- genommen worden. (f. l. c. S. 273.)

492. Bonn den 26. Januar 1746.

Clement August, Erz b. u. Ehrfst.

Mehrere falsch befundene Münzsorten werden bezeich- net und vor deren Annahme gewarnt. (Conf. dft. Ed. Saml. B. II. S. 185.)

493. Bonn den 28. Februar 1746.

Clement August, Erz b. u. Ehrfst.

Bei verübt werdenden Excessen durch beurlaubte Mi- litairpersonen sollen, in den mit Militair nicht besetzten Orten, die Civilbeamten die Ruhestörer verhaften und ih- ren Regimentern zur Bestrafung überliefern. (Conf. dft. Ed. Saml. B. II. S. 466.)

494. Bonn den 7. März 1746.

Clement August, Erz b. u. Ehrfst.

Das bis zum Jahre 1742 in Westphalen bestandene, dann aber aufgehobene Verbot der Kohlen- und Holz- Ausfuhr wird, wegen des bei dem dortigen Bergbau empfundenen Kohlenmangels, erneuert, und soll streng ge- handhacht werden. (Conf. dft. Ed. Saml. B. I. S. 396.)

Bemerk. Unterm 24. Juli 1747 ist das obige Ver- bot, mittelst Bestimmung der Aemter, aus welchen die Kohlen- und Holz- Ausfuhr erlaubt ist, modifi- cirt, sodann auch wegen pünktlicher Zahlung des Kohlen- Preises und des Fuhrlohns verfügt worden; wegen des weiterhin verspürten Holz- und Kohlen- Mangels ist am 16. Juli 1768 das Ausfuhrverbot

unbedingt erneuert, aber unterm 6. Juli 1769 dahin abgeändert werden, daß es nur als Nothmaßnahme ge- gen das Nachbarland fortbestehen und daß sonst der freie Verkehr dergestalt stattfinden soll, daß dem In- länder bei gleicher Preiszahlung der Vorzug vor dem Ausländer zustehet, zu welchem Ende dann alle Holz- und Kohlen- Verkäufe öffentlich angezeigt und abge- halten werden müssen. (f. l. c. S. 397 — 400.)

495. Bonn den 8. März 1746.

Clement August, Erz b. u. Ehrfst.

Die Ausfuhr des Brennholzes wird, wegen steigenden Preises und zu besorgenden Mangels desselben, aus dem rheinischen Erzstifte, besonders ins durtrierische und in die Stadt Köln, so wie auch in andere Gebiete, wo der- gleichen scharfe Ausfuhrverbote bestehen, bei Confiska- tions- Strafe des Holzes und der Transportmittel, verboten.

Bemerk. Erneuert mit besondrer Beziehung auf die Ausfuhr nach Köln am 20. Februar 1750. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 281.)

496. Bonn den 11. März 1746.

Clement August, Erz b. u. Ehrfst.

In den rheinisch-westphälischen u. Länden sollen die hal- ben Vasen oder Weispfennige und die Krenger- Stücke durchaus keinen Cours haben. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 186.)

Bemerk. Unterm 22. Mai 1750, 2. August 1752, 2. October 1754, 28. Mai 1757, 16. Februar 1759, 22. April 1760, 27. Sept. 1761, 2. April 1762, 22. März und 14. Juni 1765, 12. Sept. 1767, 12. Febr. und 23. April 1768 und 26. Juni 1772, sind viele bezeichnete, unterhältliche ausländische und falsche Münz- sorten, so wie alle fremde Scheidemünzen und auch die Nachhuer Rath- Zeichen verboten und wiederholt verrufen worden. (f. l. c. S. 188 bis 230.)

497. Bonn den 11. März 1746.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Ueber die, bei den jüngst stattgefundenen und fernerer Märschen der churfürstlichen, kaiserlichen und andern Hülfstruppen durchs rheinische Erzstift, denselben verabreichten Portionen und Rationen, so wie über den denselben gestellten Vorspann und andere Leistungen, resp. über Geld- Erpressungen und Excesse der Truppen werden von den Lokalbehörden genaue mit den Quittungen der Empfänger oder mit amtlichen Zeugnissen in legaler Form belegte Nachweisungen, nach einem beigelegten Muster, erfordert, um auf den Grund derselben die Vergütungen und resp. Erzeugungen des Schadens erwirken zu können.

Bemerk. Die ferner, während des österreichischen Erbfolgekrieges und während des siebenjährigen Krieges, häufig erlassenen gleichartigen Aufforderungen sind, in so fern sie nichts Bemerkenswerthes andeuten, in die gegenwärtige Sammlung nicht aufgenommen worden.

498. Bonn den 23. März 1746.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Den beurlaubten Soldaten ist der Handels- und Handwerksbetrieb in Städten, wo Zünfte sind, gar nicht, da wo Letztere aber nicht vorhanden sind, nur gegen ihren Beitrag zu den öffentlichen Lasten zu gestatten, und sollen die ferneren Contravenienten aus den Städten verwiesen werden. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 465.)

Bemerk. Die obige Verordnung ist mit zusätzlicher Bestimmung der Confiskation der Waaren der Contravenienten am 30. Septb. 1754 und 29. Jan. 1763 erneuert worden. (f. l. c.)

499. Bonn den 25. Mai 1746.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Die von dem Officialat-Gerichte zu Köln, in Gemäßheit der Reformation des geistlichen Hofgerichtes, ergebenden Befehle, Mandate u. sollen den Partheien, — ohne

Hinderniß oder Zufügung einer eigenen gerichtlichen Handlung von Seiten der, nicht besonders zu Letzern committirten erzstiftlichen und westphälischen Beamten und Gerichten —, durch die geistlichen Gerichtsboten oder allensfalls auch durch die Lokal-Gerichtsboten insinuiert werden. (Conf. chf. Ed. Saml. B. I. S. 611.)

500. Bonn den 12. September 1746.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Die Enttheiligung der Sonn- und Feyer-Tage durch Markthalten, Handels- und Gewerbe-Vertrieb, Oeffnung der Wirthshäuser und Schenken, am Morgen vor eils und am Nachmittage vor 4 Uhr, soll im rheinischen Erzstifte, im Herzogthum Westphalen und im Vest Vellinghausen mit 1 bis 3 Gelbg. Strafe belegt werden. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 39.)

Bemerk. Am 22. Aug. 1759 ist die obige Verordnung, unter Beseitigung ihrer Anwendbarkeit auf privilegirte Jahrmärkte, mit dem Zusatze erneuert worden, daß die Wirthe nach 10 Uhr Abends keine einheimische Gäste ferner dulden, und an Sonn- und Feyer Tagen während des Gottesdienstes ihre Schenken schließen sollen. (f. l. c. S. 40.)

501. Bonn den 16. Januar 1747.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Mehrere in den rheinisch-westphälischen 10. Landen im Cours beizubehaltende bezeichnete Gold- und grobe Silber-Münzen sollen im Handelsverkehr und sonst, nach einem beigelegten Tarifs-Satz, (in Species- und Courant-Währung, den Rthlr. zu 80 Alb. oder 60 Stbr. und resp. den Rthlr. zu 78 Alb. oder 58 Stbr.) empfangen und ausgegeben werden. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 186.)

Bemerk. Dergleichen Coursbestimmungen fremder Münzsorten sind ferner unterm 6. December 1749, 14. Juli 1750, 18. Juni 1751, 8. März 1752, 8. März 1754, 4. Mai und 16. Juli 1756, 12. April

1757, 18. März 1760, 22. August und 21. November 1761, 4. Mai und 30. Juli 1763, 24. December 1764 u. publicirt worden (f. l. c. S. 187 bis 220.)

502. Bonn den 31. Januar 1747.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Seffeltragers-Ordnung für die Residenzstadt Bonn, wo durch die Lohn-Seffelträger unter einem Seffelmeister vereinigt, ihre hinlängliche Vermehrung und Uniformirung befohlen und die denselben zu zahlenden Preise regulirt werden. (Conf. hft. Ed. Saml. Bd. II S. 379.)

Bemerk. Erneuert am 3. October 1769 unter Bestimmung von Strafen für Excesse der Seffelträger. Am 22. Mai 1771 ist nebst Abänderung der Lohnsätze festgesetzt worden, daß, nur nach Zahlung der Lehtern an den Seffelmeister, der leihweise Gebrauch von Privatsesseln statthaft sein soll. (f. l. c. S. 380 und 383.)

503. Bonn den 12. Mai 1747.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Zur Schänkung der Wildbrut gegen die Katzen, soll im rheinischen Erzstifte allen Katzen ohne Ausnahme die Ohren „und zwar platt am Kopf abgeschnitten werden, damit dieselben beim Thau- und Regen-Wetter in die Felder und Wiesen nicht mehr auslaufen;“ es sollen deshalb monatliche Visitationen gehalten und von jedem Eigenthümer einer mit Ohren gekundener Katze $\frac{1}{4}$ Sldg. Strafe unnachlässig begetrieben werden. (Conf. hft. Ed. Saml. Bd. I S. 170.)

Bemerk. Unterm 18. April 1748 ist die strenge Beachtung der vorstehenden Verordnung und der in den Jahren 1730, 1732, 1735, 1738, 1739, 1743 und 1744 erlassenen Verbote des freien Umherlaufens der Hunde, des Schlingenlegens u. a. Jagdswel wiederholt befohlen, sodann auch die Schweine-Kriß in den Wäldungen, nach Ablauf der gewöhnlichen Maßzeit, bei willkürlicher Strafe verboten worden. (f. l. c. S. 171.)

504. Augustsburg den 26. Juni 1747.

Element August, Erz b. u. Chrfft.

Demnach Wir durch vielfältige Klagen zu höchstem unseren Mißfallen vernehmen müssen, was Massen verschiedene Zucht- und Gewissenlose unseres Erz-Stifts Unterthanen und Eingeseffene, bey verhabender heiliger Ehe der Catholischen Kirchen und besonders des H. Tridentinischen Concilii Satzungen zuwider, wie auch mit höchst straffbahrer Verachtung mehrerer von Uns so wohl, als unseren Herren Vorfahreren am Erz-Stift Christi mißbesten Andenkens vor und nach ergangen- und verkündeten heilsambsten und geschärfsten Verordnungen, auf allerley bößhaft- und unzulässige Weise zu freveln sich unterstehen; zumahlen derer einige wider vernünftigen Willen ihrer Elteren, andere ohne von ihren Seel-Sorgeren erlangte nöthige freyen Stands Urkunden, oder gar mit falsch- und erdichteten dergleichen Zeugnissen, andere aber noch sträflicher ohne vorhergegangene Kirchen-Rüff oder darüber erhaltene Obrigkeitliche Dispensation oft zum ohnwieberbringlichen Schaden eines dritten, mit Verschimpfung der von Geist-Obrigkeitlicher Macht angelegte Inhibition de non copulando, bald unter dem heiligen Meß-Ambt vor ihren eigenen umb sothanes vermessenes Vorhaben nichts wissenden Pfarr-Herrn, bald vor auswärtigen Seel-Sorgeren oder anderen Geistlichen, mit größter Uergernus und Seelen-Gefahr in das von Gott eingesetz- und aller Ehrverbietung würdiges Sacrament der Ehe höchst verboten, auch wohl nichtig und ungültiger Dingen einzutringen sich unterfangen; Wir aber derley der Christ-Catholischen Kirchen gebührender Folgeleistung so schimpffliches, als dem Seelen-Heyl zuwideriges Unwesen in unserem Erz-Stift länger nicht ungeandert, hin- gegen unserer in Gott ruhenden Herren Vorfahreren, als wohl auch von Uns selbst hierüber erlassenen penalisirten Verordnungen von allen und jeden ohnverbrüchlich nachgelebet wissen wollen; als thuen alle und jede Unseres Erz-Stifts Unterthanen und Eingeseffene, wes Standes sie auch immer seyn mögen, wo sie zum heiligen Ehestand zu treten gemeint, bey Vermeydung Unserer ernstlicher Ungnad warnen und ermahnen, nicht nur dergleichen ärgerliche Frevel-Thaten wider dieses heilige Sacrament, unter was Vorwand es auch seye, nicht zu begehen, sondern im Gegentheil sich auch in denen von der heiligen

Catholischen Kirch vorgeschriebene Befäh. Schranken genauest zu halten, welcher War. und Ermahnung umb desto mehreren Nachdruck zu geben, Wir gnädigt wollen, daß derer Ubertreterere erstens auff eine durch den ordentlichen geistlichen Richterem gut befindende Zeit voneinander abgesündert, die Vermögende zum anderten mit einer von 50. 100. auch mehrerer Goldgülden Straff (wovon eine Halbscheid dem Aufkommen Unseres Erz-Bischöflichen Seminarii, die andertheil zum Gebrauch Unseres Erz-Bischöflichen Fiscus zugewendet werden soll) belegt: drittens aber, die unbemittelte beym Leib ergriffen und zu unseres Kayserthumswertischen Stockhauses oder sonstigen Haften, auff drey und mehrere Monathen, nach Maas des Verbrechen gebragt, viertens auch wider diejenige, gegen welche obbestimmte Straffen durch Unsere Erz-Bischöfliche ordentliche Macht etwa so leicht nicht bewürdet werden mögten, durch Richterlichen Spruch mit Straff der wärklichen Excommunication oder grossen Kirchen-Banns verfahren werden solle, weßfalls unser Erz-Bischöflicher Fiscus seinen Pflichten und dem an ihn heut zugefertigtem gnädigsten Befehl gemäß darant zu seyn hat, daß dieser Unser offener Befehl bestens beobachtet, die Verbrechere aber, ohne Ansehen derer Persohnen; von seinem Amte dafür angesehen und bey unserem Erz-Bischöflich-Cöllnischen Officialat angebragt werden mögen, damit aber niemand hinführo die Unwissenheit vorerwehnten Unseres ernstlichen Verbots und Befehls vorschützen könne, soll selbiger von denen Cantzen Unserer Stadt und Erz-Stifts innerhalb denen nächsten acht Tagen nach dem Empfang, zu jedermans Warnung deutlich vorgelesen und verkündiget, auch wie solches geschehen, binnen dem nächsten darauff folgenden Monat, von jedem Pfarrere bey seinem ordentlichen Land-Dechanten oder geistlichen Commissario, von diesem aber bey unserem Erz-Bischöflichen Vicariat geziemend angezeigt werden. Urkund ic.

505. Bonn den 26. August 1747.

Churfürstl. Hofkammer.

In Folge landesherrlicher Verordnung dürfen die bissher, gegen den Inhalt der Juden-Ordnung des 1700 (Nr. 262 d. S.) im rheinischen Erzstifte, besonders aber in West-

phalen, von Städten und Gemeinden geschehenden Bedrückungen der landesherrlich vergleiteten Judenschaft nicht mehr Statt finden, und wird es den Städten und Gemeinden ausdrücklich verboten, 1. zum Nachtheil des landesherrlichen Regals Juden aufzunehmen und zu vergleiten, 2. den vergleiteten Juden den ihnen zuständigen Handels- und Gewerbe-Betrieb zu verbieten, 3. das Vermietthen von Wohnungen an dieselben zu untersagen, 4. von denselben die Erlegung sogenannter Eingangsgelder zu erpressen, und 5. dieselben in Brüchten fällig zu erklären und desfalls zu erequiren, da die vergleitete Judenschaft der ausschließenden Jurisdiction der churfürstlichen Hofkammer unterworfen ist.

506. Bonn den 17. Februar 1748.

Clement August, Erz b. u. Chrfft.

Unter Verbietung des ferneren Gebrauches von nicht geeichtem Gewichte wird den Gewerbetreibenden in der Stadt Bonn die Einlieferung solcher nicht geeichten Gewichte, zur Justirung und Stempelung, befohlen, und sollen die mit nicht gestempeltem Gewichte künftig verkauft werdenden Gegenstände zu Gunsten des Käufers confiscirt und der Verkäufer noch besonders gestraft werden. (Conf. chf. Ed. Saml. B. II. S. 373.)

507. Bonn den 18. März 1748.

Clement August, Erz b. u. Chrfft.

Die Geburtshülfe darf ferner, bei Vermeidung willkürlicher Brüchtenstrafe, nur von solchen Hebammen ausgeübt werden, welche von ihren Orts-Pfarrern ein, nach vorheriger Prüfung angestelltes, Attest über ihren guten und frommen (der Kezerei oder Hererei unverbächtigen) Lebenswandel und über ihre Fähigkeit, so wie über ihre geschehene Vereidigung besitzen, außerdem aber auch von den im rheinischen Ober- und Nieder-Erzstift, im Herzogthum Westphalen und im Vest Recklinghausen angeordneten Aerzten, in medizinischer Rücksicht, geprüft worden sind und ein Fähigkeitszeugniß erlangt haben. — Der

von einigen Zünften noch fortgesetzte Mißbrauch, den Kindern der Hebammen die Aufnahme in ihre Gemeinschaft zu verweigern, wird bei willkürlicher Strafe verboten. (Conf. hft. Ed. Saml. B. II. S. 273.)

Bemerk. Unterm 8. März 1749 ist bestimmt worden, daß für die Prüfung einer Land-Hebamme nur 30 Stbr. und einer städtischen Hebamme nur 1 Rth. Gebühren von den dazu angeordneten Ärzten genommen werden dürfe. (J. I. c. S. 274.)

508. Bonn den 20. März 1748.

Clement August, Erz b. u. Chrfft.

In den gesammten rheinischen, westphälischen u. a. Landen dürfen Collectenscheine für Brandbeschädigte und Armuths-Atteste für Bettelnde nur beschränkt ertheilt und von den Inhabern nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden; die ohne solche Atteste und gegen diese Vorschrift Sammelnden sollen durch Confiscation des Gesammelten und Verlust ihrer Scheine bestraft werden. Die Bagabunden und starken Bettler sollen im rheinischen Erzstifte ins Stockhaus zu Kaiserswerth gebracht, in den übrigen Gebieten mit viertägigem Arrest bei Wasser und Brod und hiernach mit Landesverweisung bestraft werden; bei Wiederertappung der ein oder mehrmal Bestraften soll, nach vorheriger criminalrechtlicher Erkenntniß, Pranger, Staubbesen und sogar Lebensstrafe verhängt und die Namen der Bestraften zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt werden. In allen Städten, Freieiten und Dörfern sollen Wachen angeordnet und monatliche Landesvisitationen angestellt werden, auch soll bei Uebersällen einzelner Orte durch Raub- oder Diebesgesindel Sturm gekläret werden, worauf die Nachbarorte zur Hülfeleistung herbeieilen sollen. (Conf. hft. Ed. Saml. II. S. 77.)

509. Bonn den 6. April 1748.

Clement August, Erz b. u. Chrfft.

Brod-Back-Ordnung für die Stadt Bonn, wodurch rücksichtlich der Qualität, des Gewichtes und des Preises

der verschiedenen Brodgattungen ausführliche polizeiliche Vorschriften ertheilt werden. (Conf. hft. Ed. Saml. Bb. II. S. 374.)

510. Bonn den 10. Mai 1748.

Clement August, Erz b. u. Chrfft.

Die vergleihte Judenschaft im Herzogthum Westphalen darf künftig von Capital-Darlehen nicht mehr 8 p. C. und von kleinen, auf 6 bis 12 Monaten geleisteten, Geldvorschüssen nur 6 p. C. Jahreszinsen nehmen.

511. Bonn den 9. September 1748.

Clement August, Erz b. u. Chrfft.

Bei der in den gesammten churfürstl. Landen durch Räuberbanden gestörten öffentlichen Sicherheit, werden sämtliche Lokalbehörden angewiesen, bei einem eintretenden Ueberfall durch verglichen Gesindel die bewaffneten Unterthanen mittelst Glockenschlags oder sonstigem Lärmzeichens zu versammeln, dadurch auch die Nachbar-Orte zu alarmiren und zum Beistande zu veranlassen, und die herumstreifenden Militair- u. a. bewaffnete Personen, allenfalls mit starker Hand, zu ergreifen.

Bemerk. Unterm 24. Septb. ej. a. ist zu gleichem Zweck eine zweitägige General-Landes-Visitation befohlen worden.

Die späterhin wiederholt, und in der Regel gleichzeitig mit den in den Nachbarlanden angeordneten Bagabunden-Tagden, befohlenen Landesvisitationen sind in dieser Sammlung nicht angedeutet worden, wenn sie nicht bemerkenswerthe Anzeigen des hohen Grades der öffentlichen Unsicherheit enthalten.

512. Bonn den 10. November 1748.

Clement August, Erz b. u. Chrfft.

Zur Ausrottung des, ungeachtet der geschärften Strafbestimmungen, im rheinischen Erzstifte fortwährend in gro-

ßer Zahl vorhandenen Raub- und Diebes-Gesindels, ist dem kurfürstl. Militair-Commando die Absendung von Patronillen befohlen worden. Die dadurch aufgegriffen werdenden Bagabunden sollen (mit allen ihren Effecten, Waffen etc.) an die Lokalgerichts-Beörden abgeliefert und von diesen, nach summarischer Untersuchung, ins Stockhaus zu Kaiserswerth verwiesen werden. Die Militairpatronillen erhalten freies Quartier und Hausmanns Kost an dem Orte, wo sie übernachten. (Conf. kfl. Ed. Saml. B. II. S. 80.)

513. Bonn den 22. November 1748.

Clement August, Erzb. u. Chrstl.

Die bei Gefangenen-Transporten in's Stockhaus zu Kaiserswerth von Amt zu Amt angeboten werdenden Schützen sollen bei der geringsten, die Entflichung der Delinquenten veranlassenden, Fahrlässigkeit mit Stockhaus- oder anderer willkürlicher Strafe belegt werden. (Conf. kfl. Ed. Saml. B. I. S. 694.)

514. Arnberg den 21. April 1749.

Clement August, Erzb. u. Chrstl.

Zur bessern Erhaltung der öffentlichen Sicherheit im Herzogthum Westphalen wird folgendes verordnet: den einheimischen Brandbeschädigten ist, nur auf den Grund obrigkeitlicher eine Frist festsetzender Erlaubnißscheine, das Sammeln von milden Gaben gestattet; die inländischen, arbeitsunfähigen Armen dürfen nur, mit Bettelscheinen ihrer Ortsbeörden versehen, in den ihnen darin angewiesenen Orten und Bezirken Almosen sammeln; diese Armen und die Brandbeschädigten müssen aber, ehe sie an einem Orte ihre Collekten beginnen, der Behörde desselben ihre Erlaubniß-Scheine präsentiren; die zur Erlangung von Bettelbriefen sich meldenden Armen müssen in ihrem Wohnorte verzeichnet und beaufsichtigt werden, und kann denselben, auf den motivirten Antrag der Lokalbehörde, nur durch Landdrost und Ráthe, ein ausgebehnterer Bezirk als jener ihres Wohnortes zur Almosen-Sammlung ange-

wiesen werden; die ohne solche Erlaubnißscheine oder dieselbe mißbrauchend betroffenen werdenden inländischen Armen, Collekanten, arbeitsfähige Bettler und die arbeitsfähigen Kinder derselben, sollen mit Verlust der Erlaubnißscheine und mit körperlichem Arreste bei Wasser und Brod auf 3, und im ersten Wiederholungsfall auf 8 Tage bestraft, im dritten ertappungsfall aber des Landes verwiesen werden. — Die ausländischen Bettler und Bagabunden müssen sofort verhaftet und, nach achttägigem Arrest bei Wasser und Brod, auf demselben Wege, den sie gekommen sind, aus dem Lande verwiesen, im zweiten Betretungsfall an den Pranger gestellt, zum drittenmal aber ausgepeitscht und gebrandmarkt werden; die Packer und Bettler-Juden und dergleichen verdächtiges Gesindel sollen bei erster Betretung mit Wasser und Brod auf acht Tage, bei der Wiederertappung durch Staupenschlag und Brandmarkt, im dritten Wiederergreifungsfall aber am Leben gestraft werden; die Aufnahme und Beherbergung solcher Leute wird bei 10 Goldg. Strafe resp. bei achttägigem Arrest bei Wasser und Brod und, dem Befinden nach, bei noch schwererer Strafe verboten. — Das sich zusammenrottirende Gesindel, so wie auch die Zigeuner, sollen im ersten Betretungsfall ausgepeitscht und gebrandmarkt, im Wiederertappungsfall aber am Leben gestraft werden. — Die Lokalbeörden sollen zur Erfüllung der obigen Vorschriften selbst pünktlich mitwirken, Tag- und Nachts-Wächter anordnen, almonatlich wenigstens zweimal die Häuser, Wälder und Büsche visitiren, sich auch wechselseitig auf den Nothfall mit Hülfe unterstützen und über die aufgegriffen werdenden Bettler, Bagabunden und rothirtes Gesindel namentliche Personenbeschreibungen, Behufs deren Publicirung durch den Druck, von 8 zu 8 Tagent an Landdrost und Ráthe einsenden; dieselben sollen ferner gegen die Verhafteten summarisch inquiren und die vorbemerkten Strafen verhängen, jedoch vor Verwirklichung der für den dritten Wiederholungsfall bestimmten Strafen, die Inquisitionsverhandlungen an Landdrost und Ráthe einsenden und deren Bestimmung abwarten. —

Die Lokalbeamten und Magistrate dürfen, bei Vermeidung einer Strafe von 25 Goldg., nur den in ihren Bezirken angeessenen Unterthanen Pässe ertheilen, bei gleicher Strafe sind die seitherigen anmaßlichen Pasausfertigungen durch Scheyen, Vorsteher, Notarien etc. ferner verboten, und werden alle bisheran ertheilten Pässe für un-

kräftig erklärt; über die in jedem Bezirke ohne festes Do-
micil sich umhertreibenden Leute, als Keyerdreher, Violin-
streicher, Wannensticker &c. müssen die Ortsbehörden ein
namentliches Verzeichniß, nebst gutachtlichem Bericht über
die fernere Duldung oder mögliche Expulsirung solcher In-
dividuen, binnen 3 Wochen an Landdrost und Räthe ein-
reichen.

515. Bonn den 16. Juni 1749.

Element August, Erz b. u. Ehrfft.

Mit Bezugnahme der, gegen das nächtliche Rottiren
und Herumschwärmen der jungen Leute an Sonn- und
Feiertagen am 16. Mai 1705, 31. April 1716, 23. April
1744, 12. September 1746 und 15. Januar 1748 ergan-
genen, so wie der gegen die Enttheiligung der Sonn- und
Feier-Tage erlassenen Verordnungen, wird erneuernd fest-
gesetzt, daß das im Mai und um Pfingsten stattfindende
sogenannte Lehne- und Rufen (Zusammenkünfte zur Verlo-
sung oder Versteigerung der jungen Mädchen an die un-
verheiratheten Burschen) mit schweren Geldbußen für Wirth
und Theilnehmer (welche im dritten Wiederholungs-falle
bis zur Zuchthausstrafe zu steigern sind) belegt werden
soll, und daß gegen das nächtliche Tanzen, Spielen,
Schwelgen, Herumschwärmen und Lehnebesuchen nächt-
liches Herausfeigen der jungen Burschen an die Kammer-
fenster der Mädchen an Sonn- und Feiertagen, so wie
gegen das gleichzeitige Markthalten, Handel- und Ge-
werbe-Betreiben, Dessnen der Wirthshäuser während des
Gottesdienstes &c. — die frühern Straßbestimmungen, im
ganzen Chur-Staate, zur strengsten Vollziehung gebracht
werden sollen. (Conf. d. Ed. Saml. Bd. II. S. 42.)

Bemerk. Unterm 17. April 1762 ist die vor-
stehende Verordnung wörtlich erneuert worden. (S.
I. c. S. 44.)

516. Bonn den 1. Juli 1749.

Element August, Erz b. u. Ehrfft.

Zur endlichen Beitreibung der Steuer- (Simplen-)
Rückstände, im rheinischen Erzstifte, soll gegen die einzeln

nen, nach drei Monaten noch vorhandenen Rententen,
ohne Belästigung der Gemeinde, militairische Exekution
verhängt, und von denselben nicht nur die herkömmlichen
desfalligen Kosten getragen, sondern auch noch 1 p. Cent.
Hebegeßel an den Kriegskommissar entrichtet werden. (Conf.
d. Ed. Saml. Bd. I. S. 76.)

Bemerk. Unterm 25. Juni und resp. 24. Juli 1751
ist wegen der Erfolglosigkeit der vorbezeichneten Maß-
regel näher verordnet worden, daß wenn in acht Ta-
gen nach eingelegter militairischer Exekution keine
Zahlung erfolgt, die Beamten mit wirklicher Veränße-
rung der Mobilien &c. der Rententen, bis zum Be-
trage des Rückstandes, vorschreiten sollen, sodann ist
auch die Exekutions-Gebühr der Soldaten, auf 30
Gibr. per Tag, bestimmt worden. Ferner ist untcrm
3. April 1770 verordnet worden, daß ebenfalls acht
Tage nach Einlegung der militairischen Exekution,
deren Gebühren, nebst dem außerordentlichen Hebegeßel
von 1 p. Cent., von den Rententen mittelst Pfändung
beigetrieben werden sollen. (S. I. c. S. 77 u. 83.)

517. Neuhaus den 5. April und Schwefzingen den 3. Juli
1749.

Element August, Erz b. u. Ehrfft. und
Carl Theodor, Ehrfft.

Vertrag über die beiderseits abgeschaffte Erhebung des
10ten Pfennings bei Vermögens-Exportationen der wech-
selseitigen erzstiftisch-kölnischen und jülich-bergischen Un-
terthanen aus den gegenseitigen Gebieten.

518. Bonn den 24. October 1749.

Churfürstl. Statthalter.

Bei der das Churfürstenthum bedrohenden, die würz-
burgischen und hurmainzischen Gebiete verheerenden, Land-
plage der Heuschrecken, werden mehrere dagegen ange-
wandte Mittel — u. a. die Bestreuung des Ortes, wo sich
die Schwärme gelagert haben, mit Stroh und dessen An-
zündung vor Sonnen-Aufgang — bekannt gemacht und
empfohlen, sodann auch verordnet, daß beim wirklichen

Einsatz dieses Ungeziefers ins diesseitige Gebiet sämtlicher Lokal-Behörden die damit verbundenen Umstände und die Resultate der dagegen angewendeten Mittel ausführlich anzeigen sollen.

519. Bonn den 24. November 1749.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Zur promptern Beforgung der Mandate, Befehle u. des Officialat-Gerichtes zu Köln sollen die Lokal-Beamten und Richter, für den Fall eigener Abwesenheit, einen qualificirten Richterscheffen mit desfallsiger Specialkommission versehen; sodann wird auch eine Nachweise der von den Lokal-Gerichten u. für die Ausführung der Befehle des Officialat-Gerichtes erhoben werdenden Gebühren eingefordert. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 612.)

Bemerk. Unterm 30. November 1750 ist in letzterer Beziehung eine von den erztzifisch und westphälischen Lokalbeamten zu beachtende Gebühren-Taxe publicirt worden. (f. l. c. S. 613.)

520. Bonn den 8. April 1750.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Rezeß für die Stadt Recklinghausen, wodurch zur Erläuterung der im Landtags-Abschiede vom Jahr 1577 (Nr. 29 d. S.) enthaltenen Bestimmungen festgesetzt wird, wie und in welchen Fällen die Cognition des hurfürstlichen Richters und jene des städtischen Magistrates eintreten soll; wie die Gefängnisse beschafft und unterhalten, die Gefangenen verpflegt, bewacht und im Fall des Ausbruchs verfolgt, sodann auch die Bruchten in Civil- und Polizei-Sachen zu Gunsten des Magistrates, in Criminalfällen aber zum Vortheil des landesherrlichen Aetars, erhoben werden sollen u. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 260.)

521. Bonn den 25. Mai 1750.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Für die mit Fähndrichs- oder Cadetten-Stellen begnadigten Kinder von Offizieren sollen erst dann, wenn sie ihre Stellen persönlich wahrnehmen, das ihrem Grade gebührende Quartier gefordert und bewilligt, und bis dahin für dieselbe kein Quartier-Geld genommen werden dürfen. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 463.)

522. Bonn den 2. Juni 1750.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Der vergleichteten Jüdenschaft wird die pünktlichere Befolgung der allgemeinen Juden-Ordnung vom Jahr 1700 (Nr. 262 d. S.) befohlen, sodann verordnet, daß sie sich keiner christlichen Diensthoten an christkatholischen Feiertagen bedienen sollen, und endlich die Art und Weise festgesetzt, wie von den christlichen Unterthanen und Einwohnern das Recht zur Wiedereinziehung der von Juden eigenthümlich oder pfandweise erworbenen Immobilien ausgeübt werden soll. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 239.)

Bemerk. Unterm 11. October ej. a. ist vorstehende Verordnung erläutert, den Juden die Anwendung christlicher Diensthoten an Sabat-Tagen, ohne Rücksicht auf die gleichzeitigen christlichen Feiertage, gestattet, die Beschimpfung und Bedrohung der Juden verboten, und zugleich empfohlen worden, daß ihnen die nöthigen Wohnungen für billige Miete wie bisher überlassen werden möchten. (f. l. c. S. 240.)

523. Bonn den 8. Juni 1750.

Element August, Erz b. u. Ehrst.

Wegen der durch Vagabunden u. a. herrenloses Gesindel vielfach gestörten öffentlichen Sicherheit werden die unterm 6. October 1736 erlassenen Bestimmungen (Nr. 432 d. S.) erneuert, und ausserdem verordnet, daß alle ohne Pässe oder Legitimation die sämtlichen hurfürstlichen